GENDER OPEN REPOSITORIUM

Kenntnis und Anwendung der UN-Frauenkonvention in der Justiz : Eine Untersuchung von CEDAW in Deutschland und Frankreich

Lange, Katrin

2017

https://doi.org/10.25595/1882

Working Paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lange, Katrin: *Kenntnis und Anwendung der UN-Frauenkonvention in der Justiz : Eine Untersuchung von CEDAW in Deutschland und Frankreich*. Frankfurt a. M.: Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 2017. DOI: https://doi.org/10.25595/1882.

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa

Kenntnis und Anwendung der UN-Frauenkonvention in der Justiz

Eine Untersuchung von CEDAW in Deutschland und Frankreich

Katrin Lange
katrin.lange@iss-ffm.de

Dezember 2016

Zusammenfassung

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen, englisch *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*, kurz CEDAW, ist das wichtigste völkerrechtliche Menschenrechtsinstrument für Frauen. Das 1981 in Kraft getretene Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten zur formalen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen in allen Lebensbereichen, einschließlich der Privatsphäre. Eine zentrale Herausforderung ist die Durchsetzung von CEDAW in der Rechtspraxis der Vertragsstaaten. Hierzu bedarf es der Kenntnis und Anwendung von CEDAW in der Justiz. Eine Möglichkeit, diese Voraussetzung zu erfüllen, stellen Fortbildungen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie weiteren Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender dar.

Dieses Arbeitspapier dient dazu, Handlungsempfehlungen für die weitere Umsetzung von CEDAW im Justizbereich in Deutschland und Frankreich zu erarbeiten. Zu diesem Zweck werden Informationen zu Maßnahmen, die Kenntnis und Anwendung von CEDAW durch das gesamte Justizpersonal erhöhen sollen, in Deutschland und Frankreich aus den bisherigen Staatenberichtsverfahren zu CEDAW zusammengetragen.

- Wie der Vergleich der untersuchten Staaten zeigt, stellten Deutschland und Frankreich in ihren Staatenberichten jeweils nur exemplarisch politische Maßnahmen vor, um CEDAW im Justizbereich bekannt(er) zu machen. Oftmals wurde zunächst nur selektiv auf den bereits vorhandenen Status quo in der juristischen Aus- und Weiterbildung beider Vertragsstaaten verwiesen. Insgesamt wurde sich vor Gerichten sowohl in Deutschland als auch in Frankreich nur in Einzelfällen auf CEDAW berufen, eine aktive und regelmäßige Auseinandersetzung mit den einzelnen CEDAW-Normen blieb bisher aus.
- Aufgrund der Darstellung lediglich allgemeiner Informationen und exemplarischer Maßnahmen durch die Vertragsstaaten ist es nicht möglich, einen umfassenden und systematischen Einblick in die Aktivitäten von Deutschland und Frankreich zum Forschungsgegenstand zu erhalten. Dies führte auch dazu, dass der CEDAW-Ausschuss wiederholt beide Vertragsstaaten aufforderte umfassendere Informationen bereitzustellen und proaktive Maßnahmen durchzuführen, die sowohl in Deutschland als auch in Frankreich zu gesetzlichen Verpflichtungen beziehungsweise zu einer systematischen, nationalen Förderung und Verankerung führen sollen. Gemäß CEDAW sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet.
- Das wiederholte Nachfragen und regelmäßige Beanstanden weist auf eine besondere Bedeutung des Forschungsgegenstandes für den CEDAW-Ausschuss hin: Indem in speziellen Schulungen den jeweiligen juristischen Akteurinnen und Akteuren grundlegend die unter CEDAW fallenden Rechte vermittelt werden, kann es auch in juristischen Verfahren zur Anwendung kommen und CEDAW somit die bestmögliche Wirkung entfalten.

Inhaltsverzeichnis

1	**Einleitung**	**1**
2	**Deutschland**	**3**
2.1	Übersicht Staatenberichtsverfahren	3
2.2	Kenntnis und Anwendung von CEDAW in der deutschen Justiz	7
3	**Frankreich**	**13**
3.1	Übersicht Staatenberichtsverfahren	13
3.2	Kenntnis und Anwendung von CEDAW in der französischen Justiz	14
4	**Vergleich von Deutschland und Frankreich**	**18**
5	**Weiterführende Analyse**	**22**
6	**Handlungsempfehlungen**	**26**
6.1	Justiz	26
6.2	Allgemein	27
7	**Literaturverzeichnis**	**29**
Anhang		**36**

Abkürzungsverzeichnis

agisra	arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische ausbeutung e. V.
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
CEDAW	*Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women* [Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau]
CEDAW-Ausschuss	Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
CLEF	*Coordination Française pour le Lobby Européen des Femmes* [Französische Koordination der Europäischen Frauenlobby]
CNCDH	*Commission Nationale Consultative des Droits de l'Homme* [Französische Menschenrechtskommission]
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.
KOK	Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.
Kultusministerkonferenz	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
LdH	*Ligue des Droits de l'Homme* [Französische Menschenrechtsorganisation]
PSWG	*Pre-Sessional Working Group* [tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe des Ausschusses]
UN	*United Nations* [Vereinte Nationen]
WIRUS.berlin	*Womens International Rights Under Surveillance* [Überwachung internationaler Frauenrechte]

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Staatenberichtsverfahren zu Deutschland 4
Tabelle 2: Übersicht Staatenberichtsverfahren zu Frankreich 13
Tabelle 3: Übersicht Staatenberichtsverfahren Deutschland (gesamt) 36
Tabelle 4: Übersicht Staatenberichtsverfahren Frankreich (gesamt) 37

1 Einleitung

„Die Menschenrechte der Frauen und der minderjährigen Mädchen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der universellen Menschenrechte.“ (Wiener Erklärung, § 18)

Das wichtigste völkerrechtliche Menschenrechtsinstrument für Frauen ist das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen, englisch *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*, im Folgenden CEDAW. Mit CEDAW „wurde das in der UN-Charta (1945) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) formulierte Prinzip der Gleichberechtigung präzisiert und völkerrechtlich kodifiziert“ (Heintz et al. 2006: 424). „Für die Entwicklung der völkerrechtlich garantierten Menschenrechte ist CEDAW ein Meilenstein, weil die Konvention die Unrechtserfahrungen von Frauen in einer menschenrechtlichen Sprache formuliert und auf dieser Grundlage die menschenrechtlichen Pflichten der Staaten konkretisiert“ (Rudolf 2014: 38).[1] CEDAW gehört zu den am meisten unterzeichneten UN-Konventionen.[2]

CEDAW ist ein Menschenrechtsvertrag, „welcher die Menschenrechte im Hinblick auf die spezifischen Menschenrechtsverletzungen an Frauen ausdifferenziert“ (ebd.: 50). Dabei enthält CEDAW ein „asymmetrisches Diskriminierungsverbot: es untersagt nur die Diskriminierung von Frauen“ (ebd.: 35). „Durch ihr asymmetrisches Diskriminierungsverbot erkennt die CEDAW die historisch gewachsenen Strukturen von Diskriminierung an. Aufgrund des Fortbestehens und -wirkens dieser Strukturen wiegt eine Diskriminierung der historisch schwächeren Gruppe schwerer als eine Diskriminierung der privilegierten Gruppe“ (Schadendorf 2014: 250).

Das 1981 in Kraft getretene Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten zur formalen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen[3] in allen Lebensbereichen, einschließlich der Privatsphäre[4]. CEDAW behandelt die politische und öffentliche Teilhabe, das Arbeits- und Wirtschaftsleben, Bildung, Gesundheit, Staatsangehörigkeit, Zivilrecht sowie Ehe- und Familienrecht. „In ihrer Zusammenschau bürgerlicher und politischer sowie wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte spiegelt CEDAW zugleich die Unteilbarkeit der Menschenrechte […]“ (Rudolf 2014: 36). Die Einhaltung von CEDAW wird vor allem durch eine regelmäßige

[1] Einen kurzen Überblick zur Genese der Menschenrechte und Geschlecht liefert Rudolf (2014).

[2] Abrufbar unter: http://indicators.ohchr.org/ (mit Ausnahme von sechs Ländern).

[3] „*Das Übereinkommen schreibt verschiedene Formen von Gleichheit vor. Erstens fordert es, dass eine rein formale Gleichberechtigung erreicht wird, d. h. die Gleichheit von Mann und Frau vor dem Gesetz in Bezug auf formale Chancen und die Art der Behandlung. Zweitens verlangt das Übereinkommen tatsächliche (substanzielle, materielle) Gleichheit […], was bedeutet, dass Frauen echte Gleichheit mit Männern in der sozialen Wirklichkeit erfahren*“ (Schöpp-Schilling 2015a: 83).

[4] „*Als CEDAW […] konzipiert wurde, ging sie von einer universellen Geltung von Frauenrechten auch im privaten und familiären Bereich aus, und hob damit die bis dahin auch im Völkerrecht streng geltende Grenze zwischen einerseits bürgerlichen und politischen und andererseits wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten auf*“ (Rodi 2014: 53).

Berichtspflicht der Vertragsstaaten überprüft, sogenanntes Staatenberichtsverfahren siehe Artikel 18 CEDAW.[5]

1999 wurde CEDAW durch ein Fakultativprotokoll ergänzt. Dieses ermöglicht einerseits Frauen eines jeden Vertragsstaates beim Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, im Folgenden CEDAW-Ausschuss, eine Individualbeschwerde gegen die eigene Regierung einzureichen. Dies ist stellvertretend für die Betroffenen möglich. Andererseits kann der CEDAW-Ausschuss ein Untersuchungsverfahren in einem Vertragsstaat einleiten und durchführen, wenn Vertragsverletzungen vorliegen.[6]

Eine zentrale Herausforderung ist es, CEDAW in der Rechtspraxis der Vertragsstaaten durchzusetzen. Da es sich bei CEDAW um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, sind die Vertragsstaaten an diesen gebunden. Damit zusammenhängend stehen Fragen nach dem rechtlichen Status von CEDAW in dem jeweiligen Vertragsstaat: „Ist es durch Beitritt oder Ratifizierung dort unmittelbar rechtsgültig und von den Gerichten dort anwendbar? Muss es in Gänze oder teilweise in heimisches Recht inkorporiert werden? Oder bleibt es ein Menschenrechtsabkommen, das lediglich als Leitbild fungiert und auf das man sich vor Gericht nicht berufen kann?“ (Schöpp-Schilling 2015a: 94).

Artikel 2c CEDAW verpflichtet die Vertragsstaaten explizit, „den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte […] wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen“ (CEDAW 1979: 3). Um diese rechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten umsetzen zu können, bedarf es der Kenntnis und Anwendung von CEDAW in der Justiz. Eine Möglichkeit, diese Voraussetzung zu erfüllen, stellen gendersensible Fortbildungs- und Aufklärungsprogramme für Justiz-, Polizei- und Vollzugsbeamtinnen und -beamte dar, auf die der CEDAW-Ausschuss in seiner Allgemeinen Empfehlung[7] Nr. 19 bereits 1992 hinwies (vgl. CEDAW-Ausschuss 1992: 24b). Während sich diese Empfehlung speziell auf das Thema „Gewalt gegen Frauen“ bezog, generalisierte der Ausschuss in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 28, und erneut in Nr. 33, die Ausrichtung der Fortbildungs- und Ausbildungsprogramme und forderte spezielle Fortbildungsprogramme über die CEDAW-Artikel für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und der Justiz (vgl. CEDAW-Ausschuss 2010: 9; CEDAW-Ausschuss 2015a: 23).

[5] Ausführliche Informationen zum Staatenberichtsverfahren (vgl. Schöpp-Schilling 2015b: 359ff.; Althoff 2014: 21).

[6] Ausführliche Informationen über CEDAW im Allgemeinen (vgl. BMFSFJ 2014; Schöpp-Schilling et al. 2015).

[7] Allgemeine Empfehlungen werden vom CEDAW-Ausschuss erstellt und konkretisieren einzelne CEDAW-Artikel und daraus folgenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten. Sie „gelten als *soft law*, d. h. als nicht rechtsverbindlich, wenngleich der CEDAW-Ausschuss […] von Vertragsstaaten erwartet, dass sie diese akzeptieren und umsetzen“ (Schöpp-Schilling 2015a: 92; siehe auch Althoff 2014: 19f.). Aktuell gibt es 34 solcher Empfehlungen zu verschiedenen Themen, abrufbar unter: http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/Recommendations.aspx.

Dieses Arbeitspapier dient dazu, Empfehlungen für die weitere Umsetzung von CEDAW im Justizbereich in Deutschland und Frankreich zu erarbeiten. Zu diesem Zweck werden Informationen zu Maßnahmen, die Kenntnis und Anwendung von CEDAW durch das gesamte Justizpersonal erhöhen sollen, aus Deutschland und Frankreich auf Grundlage der bisherigen Staatenberichtsverfahren zusammengetragen.

In einem ersten Schritt wird eine allgemeine Übersicht über den aktuellen Stand des jeweiligen Staatenberichtsverfahrens in Deutschland, Kapitel 2.1, und Frankreich, Kapitel 3.1, erstellt. In einem zweiten Schritt werden die vorgelegten Staatenberichte sowie die zum Gegenstand des Arbeitspapiers passenden Alternativberichte der Zivilgesellschaft und die Unterlagen des CEDAW-Ausschusses, etwa Sitzungsberichte und Abschließende Bemerkungen, wenn sie öffentlich verfügbar waren, auf ihre Aussagen hinsichtlich des Forschungsgegenstandes – Kenntnis und Anwendung von CEDAW im Justizbereich – beschrieben, Kapitel 2.2 und 3.2. Dabei geht es um die folgenden beiden zentralen Fragen: Mit welchen Maßnahmen wird das Übereinkommen in der Justiz, in der Rechtsaus- und Rechtsweiterbildung sowie in den Rechtsberufen in Deutschland und Frankreich bekanntgemacht? Wird CEDAW von nationalen Gerichten angewendet? In einem dritten Schritt erfolgt eine vergleichende Analyse der so entstandenen Beschreibungen, Kapitel 4, deren Erkenntnisse anschließend in einer weiterführenden Analyse vertieft werden, Kapitel 5. Abschließend werden Handlungsempfehlungen, Kapitel 6, vorgestellt, die aus den Erkenntnissen in diesem Arbeitspapier resultieren. Dabei wird zwischen Handlungsempfehlungen, die sich direkt auf die Justiz, Kapitel 6.1, beziehen, und allgemeinen Handlungsempfehlungen, Kapitel 6.2, unterschieden.

2 Deutschland

2.1 Übersicht Staatenberichtsverfahren

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen im Juli 1980 unterschrieben und im August 1985 ratifiziert[8]. Das CEDAW-Fakultativprotokoll wurde im Januar 2002 ratifiziert. Dem CEDAW-Ausschuss wurden von der Bundesregierung insgesamt acht Staatenberichte vorgelegt:

[8] In Geltung für die Bundesrepublik durch Gesetz v. 25.4.1985 (BGBl. 1985 II S. 647); in Kraft seit 9.8.1985.

Tabelle 1: Übersicht Staatenberichtsverfahren zu Deutschland

Titel	Veröffentlichung	Dokumentennummer	Verfahrensabschluss
Kombinierter siebter und achter Bericht	05.06.2015	CEDAW/C/DEU/7-8	Voraussichtlich 2017
Sechster Bericht	08.06.2007	CEDAW/C/DEU/6	2009
Fünfter Bericht	19.11.2002	CEDAW/C/DEU/5	2004
Vierter Bericht	Mai 1998	CEDAW/C/DEU/4	2000
Kombinierter zweiter und dritter Bericht	Dezember 1995	CEDAW/C/DEU/2-3	
Erster Bericht	25.10.1989	CEDAW/C/5/Add.59Corr.1	1990
	22.03.1988	CEDAW/C/5/Add.59	

Quelle: eigene Darstellung, vollständig siehe Tabelle 3 im Anhang I.

Der **erste Staatenbericht** der Bundesrepublik Deutschland[9] wurde dem CEDAW-Ausschuss im März 1988 vorgelegt. Er ist fokussiert auf „Gesetzgebungs-, Gerichts- und Verwaltungsbestimmungen […] zur Gleichberechtigung der Frau“ (Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit 1988: 2). Mit einer Einschränkung[10] sind die Vorschriften des Übereinkommens unmittelbar geltendes Recht (ebd.: 1). Der Bericht gliedert sich in zwei Teile: Im ersten Teil werden ausschnitthaft die Lebensbedingungen von Frauen in Deutschland dargestellt, wobei u. a. rechtliche und politische Rahmenbedingungen sowie Mittel zur Durchsetzung der Gleichberechtigung vorgestellt werden. Im zweiten Teil wird die Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens in Deutschland entlang der einzelnen Artikel vorgestellt. Ein Ergänzungsbericht zum ersten Staatenbericht folgte im Oktober 1989. Der Aufbau des Berichtes orientierte sich an demjenigen des ersten Staatenberichtes. Inhaltlich wurden die Ergebnisse der Volkszählung von 1987 mit einbezogen. Zudem wurden Aktualisierungen vorgestellt, die sich in der Zwischenzeit in Hinblick auf die einzelnen CEDAW-Artikel ergeben hatten. Zudem wurde in einem umfangreichen Anhang, der sich vor allem auf die Artikel 2 und 3 CEDAW bezieht, erstens die wichtigsten Maßnahmen, Ereignisse und Gesetze zur Beseitigung der Diskriminierung und zur Förderung der Frau aufgeführt, zweitens Maßnahmen und Arbeitsschwerpunkte der Länder-Gleichstellungsstellen dargestellt und drittens ein Überblick über Veröffentlichungen des *Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit* zu Ergebnissen von Forschungsaufträgen, Untersuchungen und Modellvorhaben sowie weiteren frauenrelevanten Maßnahmen und Gesetzen gegeben. Der genannte Anhang ist öffentlich nicht verfügbar und bleibt deshalb in der hier vorliegenden Untersuchung unberücksichtigt.

[9] Ausführlich zum Staatenberichtsverfahren der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (vgl. Prpić 2011: 31–37).

[10] Artikel 7b des Übereinkommens wird nicht angewandt, soweit er Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 GG entgegensteht (Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit 1988: 1), das heißt Frauen „dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten“. Dieser Vorbehalt wurde mit Wirkung zum 10. Dezember 2001 zurückgenommen (vgl. Bundesregierung 2002: 8).

Auf der 152. und 157. Sitzung des CEDAW-Ausschusses im Januar 1990 wurde der erste Bericht und seine Ergänzung durch die damalige Bundesfrauenministerin Prof. Dr. Ursula Lehr vorgestellt und erläutert (vgl. BMFSFJ 1995: 4). Da beide Sitzungsberichte des CEDAW-Ausschusses öffentlich nicht verfügbar sind, bleiben sie in der hier vorliegenden Untersuchung unberücksichtigt. Es können jedoch die Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses zum ersten Bericht und zum Ergänzungsbericht, die im Juni 1990 veröffentlicht wurden, einbezogen werden.[11]

Da der CEDAW-Ausschuss erst seit Anfang der 1990er Jahre Alternativberichte bei der Vorbereitung des Staatenberichtsverfahrens berücksichtigt, wurden zum ersten Staatenbericht keine Alternativberichte abgegeben.

Im Dezember 1995 legte Deutschland einen **kombinierten**[12] **zweiten und dritten Bericht** vor. Dieser „baut auf dem Erstbericht auf und beschreibt […] die weitere Entwicklung der Gleichberechtigung in Deutschland seit 1990“ (ebd.), die durch die Wiedervereinigung Deutschlands entscheidend mitbestimmt wurde. Der Aufbau des Berichts entspricht demjenigen des ersten Berichts. Im Mai 1998 folgte der **vierte Bericht**, der eine aktualisierte Form des kombinierten zweiten und dritten Berichts darstellt.[13] Auch hier folgt der Aufbau des Berichts dem vorhergehenden Bericht. Im zweiten Teil werden die seit 1995 ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens vorgestellt.

Alle drei Berichte hat der CEDAW-Ausschuss zusammen auf seiner 22. Sitzung im Februar 2000 geprüft. Die Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses wurden im Anschluss an die Sitzung veröffentlicht.

Im Jahr 2000 legten zum ersten Mal zwei Organisationen unabhängig voneinander Alternativberichte zu diesen Staatenberichten vor, siehe Tabelle 3 im Anhang I.

Der **fünfte Staatenbericht** der Bundesregierung folgte im November 2002. Er ist wiederum eine aktualisierte Form des vorhergehenden vierten Berichts. Der Aufbau des Berichts entspricht weiterhin der gewählten Form der vorhergehenden Berichte, um Wiederholungen zu vermeiden. Neben einem ausführlichen Statistikteil im Anhang wurden zudem die Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses zum vorhergehenden Staatenbericht in deutscher Sprache veröffentlicht. Eine Stellungnahme der Bundesregierung zu diesen Bemerkungen wurde dem fünften Staatenbericht vorangestellt. Diese dient dem Zweck, „[…] über die Darstellung hinaus, stärker auf die Analyse und Bewertung der durchgeführten

[11] Der CEDAW-Ausschuss wies in seinen Abschließenden Bemerkungen darauf hin, dass der Ergänzungsbericht zum ersten Staatenbericht Deutschlands wichtige Informationen enthalte, jedoch zur rechtzeitigen Übersetzung zu spät eingereicht wurde (vgl. CEDAW-Ausschuss 1990: 13).

[12] Der CEDAW-Ausschuss erlaubt kombinierte Staatenberichte, da Vertragsstaaten, trotz Verpflichtung auf regelmäßige Berichterstattung durch Artikel 18 CEDAW, dieser nicht immer nachkommen und so Rückstände wiedereinholen können (vgl. Schöpp-Schilling 2015b: 363).

[13] Als Anlage wurden ein Statistik-Teil sowie „die Nationalen Strategien zur Umsetzung der Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz (1995) beigefügt, die über die nationalen Hauptschwerpunkte bei der Umsetzung der 4. Weltfrauenkonferenz Auskunft geben“ (vgl. BMFSFJ 1998: 1).

Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen Bereichen ihres Lebens einzugehen“ (BMFSFJ 2002: 8).

Die Liste der Fragen der tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppe des CEDAW-Ausschusses, englisch *Pre-sessional Working Group*, kurz PSWG, sowie die Antworten der Bundesregierung sind nicht öffentlich verfügbar und können entsprechend nicht in der Analyse berücksichtigt werden. Der Bericht wurde vor dem Ausschuss auf seiner 639. und 640. Sitzung im Januar 2004 geprüft. Die Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses wurden im Anschluss an die Sitzung veröffentlicht.

Eine Sammlung von sieben Alternativberichten wurde im Juli 2003 zum fünften Staatenbericht der Bundesrepublik überreicht, siehe Tabelle 3 im Anhang I.

Der **sechste Staatenbericht** wurde dem CEDAW-Ausschuss im September 2007 vorgelegt. Er ist eine aktualisierte Form des vorhergehenden Berichts und beschreibt die Entwicklungen ab 2002. Der Aufbau des Berichts unterscheidet sich erstmals im ersten Teil von den vorherigen Berichten, indem nun Eckpunkte der Gleichstellungspolitik der Bundesregierung vorgestellt werden. Zudem fehlt der Statistikteil im Anhang. An seiner Stelle werden die gleichstellungspolitischen Maßnahmen der einzelnen Bundesländer nach Themen gebündelt aufgeführt. Die Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses zum vorhergehenden Staatenbericht wurden nicht erneut an dieser Stelle in deutscher Sprache veröffentlicht. Jedoch wurde eine Stellungnahme der Bundesregierung zu diesen Bemerkungen im gleichen Dokument im Anschluss an den sechsten Staatenbericht veröffentlicht.

Die Liste der Fragen der PSWG wurde auf der Sitzung im Juli 2008 erstellt; die Antworten der Bundesregierung lagen im November 2008 vor. Der Ausschuss hat den sechsten Staatenbericht Deutschlands auf seiner 881. und 882.[14] Sitzung im Januar und Februar 2009 beraten. Die Delegation der Bundesregierung unter der Leitung von Eva Maria Welskop-Deffaa, Abteilungsleiterin für Gleichstellung und Chancengleichheit im *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, kurz BMFSFJ, bestand aus insgesamt elf Personen aus drei Bundesministerien, dem BMFSFJ, dem *Bundesministerium des Inneren* und dem *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*. Im Anschluss wurden die Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses veröffentlicht.

Zusätzlich wurden fünf Alternativberichte eingereicht, die ebenfalls Gegenstand der Sitzung des CEDAW-Ausschusses im Januar und Februar 2009 waren, siehe Tabelle 3 im Anhang I.

Infolge der Aufforderung des Ausschusses in den Abschließenden Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht legte die Bundesregierung im August 2011 eine Information zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Dialogaufnahme mit zivilgesellschaftlichen Organisationen von intersexuellen und transsexuellen Menschen sowie zur Verringerung und Beseitigung der Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern vor (vgl. Bundesre-

[14] Obwohl in den Abschließenden Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht aufgeführt ist, dass der Staatenbericht auf der 881. und 882. Sitzung des CEDAW-Ausschusses beraten wurde, führt der Bericht zur 882. Sitzung, CEDAW/C/SR. 882, zu Beratungen des siebten Staatenberichts Guatemalas. Eine Recherche zum Auffinden des fehlenden Sitzungsberichts verlief ergebnislos, entsprechend bleibt das Dokument in der hier vorliegenden Untersuchung unberücksichtigt.

gierung 2011).[15] Im September 2011 übermittelten zehn Frauenorganisationen dem Ausschuss einen gemeinsamen Alternativbericht hierzu, siehe Tabelle 3, im Anhang I. Im November 2011 veröffentlichte der CEDAW-Ausschuss seine Bemerkungen in einem offiziellen Schreiben (vgl. CEDAW-Ausschuss 2011).

Im Juni 2015 wurde dem CEDAW-Ausschuss ein **kombinierter siebter und achter Staatenbericht** vorgelegt. Dieser ist nach den aktuellen Richtlinien des CEDAW-Ausschusses[16] auf vierzig Seiten beschränkt und konzentriert sich „auf die Hauptproblembereiche der Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses zum sechsten Staatenbericht Deutschlands sowie zum Zwischenbericht von 2011 und stellt die seitdem erfolgten Entwicklungen sowie aktuelle legislative und andere Maßnahmen dar, die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 18. Legislaturperiode vereinbart wurden“ (Bundesregierung 2015: 5).

Die PSWG erarbeitete während ihrer 66. Sitzung im Juli 2016 eine Liste mit Fragen für die Staatenberichtsprüfung. Diese Liste mit Fragen wurde der Bundesregierung im August übermittelt, eine Antwort an den CEDAW Ausschuss erging am 7. November 2016. Die Antworten konnten im vorliegenden Arbeitspapier nicht mehr berücksichtigt werden.

Alternativberichte von zivilgesellschaftlichen Organisationen können bis Februar 2017 beim Ausschuss eingereicht werden. Der Ausschuss berät den Staatenbericht Deutschlands auf seiner 66. Sitzung im Februar und März 2017.

2.2 Kenntnis und Anwendung von CEDAW in der deutschen Justiz

Im Folgenden werden die vorgelegten Staatenberichte sowie, die zum Gegenstand des Arbeitspapiers passenden Alternativberichte und die Unterlagen des CEDAW-Ausschusses, wenn sie öffentlich verfügbar waren, auf ihre Aussagen hinsichtlich des Forschungsgegenstandes – Kenntnis und Anwendung von CEDAW im Justizbereich – untersucht.

Auf der 464. und 465. Sitzung des CEDAW-Ausschusses im Februar 2000 zur **Prüfung der zweiten, dritten und vierten Staatenberichte Deutschlands** wurden erstmals Fragen zu Kenntnis und Anwendung eines gleichstellungsorientierten Gesetzes durch das Justizpersonal in Deutschland gestellt (vgl. CEDAW-Ausschuss 2001b: 6). Veranlassung gab die Verabschiedung des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes des Bundes im Jahr 1994, welches Regelungen zur Förderung von Frauen und zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer in der Bundesverwaltung, bei den Gerichten des Bundes und in den bundesunmittelbaren öffentlich-rechtlichen Körperschaften beinhaltete, und im kombinierten zweiten und dritten Bericht vorgestellt wurde (vgl. BMFSFJ 1995: 28). Ein Aus-

[15] 2008 beschloss der CEDAW-Ausschuss die Einführung eines Follow-up-Verfahrens, das bei Bedarf den entsprechenden Vertragsstaat in den Abschließenden Bemerkungen auffordert innerhalb von zwei Jahren weitere Informationen zu einem bestimmten Thema zu liefern.

[16] Seit 1983 gibt der CEDAW-Ausschuss Leitlinien für die Berichterstattung der Vertragsstaaten vor, die im Laufe der Jahre mehrmals abgeändert wurden. Die aktuellen Leitlinien bestehen seit 2009, abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2f2009%2fII%2f4&Lang=en.

schussmitglied interessierte sich in diesem Zusammenhang dafür, ob Vertreterinnen und Vertreter der Anwaltschaft und der Justiz für die Anwendung des Gesetzes entsprechend geschult worden seien (vgl. CEDAW-Ausschuss 2001b: 6). Eine Antwort auf diese Frage gab die an der Ausschusssitzung beteiligte Vertreterin der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Thema Gewalt gegen Frauen. Sie stimmte zu, dass die Schulung von Strafverfolgungsbeamtinnen und -beamten sowie von weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Justiz wichtig sei. Jedoch läge dieses Thema generell in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer. Zudem sei Weiterbildung im Justizsystem ein schwieriges Thema, da Richterinnen und Richter unabhängig seien und demzufolge nicht verpflichtet werden könnten an obligatorischen Schulungen teilzunehmen. Bereits organisierte Seminare seien mangels Beteiligung abgesagt worden (vgl. CEDAW-Ausschuss 2001a: 4). Auf die Problematik hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Frauenförderung im öffentlichen Dienst, wies der Alternativbericht von *Womens International Rights Under Surveillance*, kurz WIRUS.berlin, hin. Demnach würden „Personalabteilungen und einige untere Gerichte dazu tendieren, die von der Regierung genannte Entscheidung des EuGH vom 11.11.1997 zu missachten; sie halten Frauenförderentscheidungen weiter für rechtswidrig." (WIRUS.berlin 1999: 5).[17] Auch seien im Zuge dessen keine „Maßnahmen zur Aufklärung auch der Justiz und zur Verbesserung der juristischen Ausbildung in diesem Bereich" (ebd.) ergriffen worden.

Zudem fragte der CEDAW-Ausschuss, inwiefern die Bundesregierung Einfluss auf die Gestaltung der Lehrpläne in den einzelnen Bundesländern nehmen könne, um Geschlechterfragen in die universitäre Ausbildung zu integrieren (vgl. CEDAW-Ausschuss 2001a: 2). In ihrer Antwort verwies eine Vertreterin der Bundesregierung auf die prinzipielle Zuständigkeit der Bundesländer. Jedoch sei eine *Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland*, kurz Kultusministerkonferenz, eingerichtet worden. Darüber hinaus gäbe es Maßnahmen, die den Anteil von Frauen in Forschungspositionen der Universitäten und Hochschulen erhöhen sollen (ebd.: 3). Im Alternativbericht forderte WIRUS.berlin eine Einbindung von Geschlechterfragen in die universitäre Ausbildung sowie auch in die juristische Weiterbildung. Entsprechende Angebote sind gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen zu entwickeln (vgl. WIRUS.berlin 1999: 4ff.).[18]

In den Abschließenden Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten sowie zum vierten Staatenbericht Deutschlands stellte der Ausschuss „mit Sorge fest, dass die von der Regierung eingeführten Programme, Gesetze und politischen Strategien nicht sicherstellen konnten, dass die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Förderung der De-facto-

[17] In dem Gerichtsverfahren (EuGH, 11.11.1997, Marschall, C-409/95) ging es um die Rechtmäßigkeit der Quotenregelung, die das Landesgleichstellungsgesetz von Nordrhein-Westfalen vorsieht. Demnach sei bei gleicher Qualifikation eine Stelle durch den Angehörigen eines unterrepräsentierten Geschlechts zu besetzen ist, sofern nicht besondere Gründe in der Person eines anderen Stelleninhabers hiergegen sprechen. Ein von dieser Regelung nachteilig betroffener männlicher Stellenbewerber klagte hiergegen. In der Entscheidung des EuGH bejahte das Gericht die Rechtmäßigkeit der Quotenregelung, abrufbar unter: http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=43455&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1.

[18] Insbesondere wies WIRUS.berlin jedoch auf „erhebliche Schwierigkeiten" in der praktischen Anwendung des Gleichheitsrechts in der deutschen Justizpraxis hin (vgl. ausführlich WIRUS.berlin 1999: 3f.), die letztlich auch Auswirkungen auf die rechtliche Durchsetzung von CEDAW haben.

Gleichberechtigung von Frauen als gesellschaftliche Verantwortung verstanden und in der Praxis umgesetzt wird" (Bundesregierung 2002: 125). Infolgedessen empfahl der Ausschuss der Bundesregierung, „Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle öffentlichen Bediensteten einschließlich der Justizvollzugsbeamten zur Verwirklichung dieses Grundsatzes im gesamten Land beitragen" (ebd.). Er empfahl der Regierung weiter, „dafür zu sorgen, dass die tertiäre und weiterführende juristische Ausbildung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie von Richterinnen und Richtern das entstehende Verständnis von Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie diesbezüglich geltende internationale Normen und Standards abdeckt. […] Außerdem ermutigte er die Regierung, bei ihren gesetzgeberischen, politischen und programmatischen Initiativen direkt auf das Übereinkommen Bezug zu nehmen, da das Übereinkommen rechtsverbindlich ist und eine solche Bezugnahme das Bewusstsein für die von der Regierung eingegangenen internationalen Verpflichtungen fördern würde" (ebd.).

In ihrer Stellungnahme zu diesen Bemerkungen ging die Bundesregierung detaillierter auf vorhandene Regelungen zur Weiterbildung im Justizbereich ein: „Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind gemäß § 43a Abs. 6 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verpflichtet sich fortzubilden. Für Fachanwälte und Fachanwältinnen (§ 43c BRAO) gilt Folgendes: Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss auf diesem Fachgebiet jährlich an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden[19] nicht unterschreiten. Dies ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen (§ 15 der Fachanwaltsordnung). Die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung kann widerrufen werden, wenn eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird (§ 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO). Zur Grundpflicht der Fortbildung (§ 43a Abs. 6 BRAO) hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages ausgeführt, es sei „nicht angezeigt, dass diese Pflicht durch die Berufsordnung näher geregelt werden soll, weil der einzelnen Rechtsanwältin oder dem einzelnen Rechtsanwalt die Art und Weise, wie er dieser Berufspflicht nachkommt, nicht vorgeschrieben werden soll." (Beschlussempfehlung und Bericht Bundestagsdrucksache 12/7656, S. 50, zu Nummer 25 (§ 59b BRAO). Berufsrechtliche Festlegungen zu den Gebieten beziehungsweise Themen, in denen sich der Anwalt oder die Anwältin fortbilden muss, bestehen nicht. Sie wären auch kaum möglich. Zivilrechtlich sind der Anwalt oder die Anwältin verpflichtet, sich so fortzubilden, dass sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276 BGB) erbringen können. Aufgabe der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist es, die berufliche Fortbildung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu fördern (§ 177 Abs. 2 Nr. 6 BRAO). Die BRAK unterstützt z. B. das „Deutsche Anwaltsinstitut e. V." bei dessen Fortbildungsaufgaben. Vereinigungen der Anwaltschaft, insbesondere der Deutsche Anwaltverein, und sonstige private Anbieter von Fortbildungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ergänzen das Angebot. In der Justiz und insbesondere in der vom Ausschuss angesprochenen Richterschaft wird unter anderem vielfältige Fortbildung zum Thema Gleichstellung und Nichtdiskriminie-

[19] Die Angabe bezieht sich noch auf die Fachanwaltsordnung in der Fassung vom 1. Juli 2005. Nach § 15 der geltenden Fachanwaltsordnung handelt es sich um 15 Zeitstunden, abrufbar unter: https://www.jurion.de/Gesetze/FAO/15.

rung der Frau angeboten. Insbesondere bietet die Deutsche Richterakademie, die von Bund und Ländern gemeinsam getragen und finanziert wird und der überregionalen Fortbildung der Richterinnen und Richter aller Gerichtszweige sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dient, jährlich Tagungen zu diesen Themenbereichen an. So befassen sich seit mehreren Jahren einige Tagungen an der Deutschen Richterakademie regelmäßig mit der Problematik „Frauen in der Justiz" und „Frauen vor der Justiz". Aber auch Tagungen zum Arbeitsrecht wie „Europarecht in der arbeitsgerichtlichen Praxis", „Aktuelle Probleme des Arbeitsrechts" und „Arbeitsrechtliches Beschäftigungsförderungsgesetz und weitere aktuelle Fragen des Arbeitsrechts" greifen Fragen der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Frauen auf. Zudem werden Seminare zur „Stressbewältigung am Arbeitsplatz" an der Deutschen Richterakademie angeboten, die auf die besondere Situation der Frauen zwischen Berufsleben und Familie aufmerksam machen und auch dazu beitragen, diesen Konflikt einer Lösung näher zu bringen. Die Frage der Stellung der Frau innerhalb der Gesellschaft und innerhalb der Familie wird in zahlreichen Tagungen zu familienrechtlichen Problemen thematisiert. Auch Tagungen mit europäischen Partnern widmen sich zunehmend diesem Themengebiet, wie z. B. die polnisch-deutsche Tagung im Jahr 2000 mit dem Thema „Der Schutz der Familie" und die im Oktober 2001 durchgeführte türkisch-deutsche Tagung" (ebd.: 9f.).

Zudem wurde in der Stellungnahme der Bundesregierung auch das von WIRUS.berlin angesprochenen Problem der regelwidrigen Missachtung von Maßnahmen zur Frauenförderung beachtet und darauf hingewiesen, dass auch „mit den vereinbarten Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Bundesverwaltung […] begonnen [wurde]. Mit der zunehmenden praktischen Erfahrung sollen in die weiteren Fortbildungen die ersten Arbeitsergebnisse, Checklisten und Handreichungen einfließen, um die Handlungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Arbeitsebene zu stärken und praktische Handlungshilfen zu geben" (ebd.: 33).

Auf der 639. und 640. Sitzung des CEDAW-Ausschusses im Januar 2004 zur **Prüfung des fünften Staatenberichtes Deutschlands** wurde die Wichtigkeit zu Kenntnis und Anwendung des Übereinkommens und seines Fakultativprotokolls durch das Justizpersonal erneut betont. Ein Ausschussmitglied brachte seinen Unmut über die bisher zu allgemeinen Ausführungen der Bundesregierung zu diesem Thema zum Ausdruck. Seiner Meinung nach sei es wichtig, dass Anwältinnen und Anwälte in Deutschland die unter das Abkommen fallenden Rechte kennen. In diesem Zusammenhang fragte das Ausschussmitglied auch nach, ob es entsprechende Fortbildungen zu dem Verfahren im Fakultativprotokoll gäbe und ob es Maßnahmen gäbe, Anwältinnen und Anwälte zu motivieren beziehungsweise zu unterstützen, an solchen Fortbildungen teilzunehmen (vgl. CEDAW-Ausschuss 2004a: 4). Die an der Ausschusssitzung beteiligte Vertreterin der Bundesregierung antwortete, dass es zwar keine Fortbildungen für die Justiz gäbe, die speziell CEDAW adressieren, dass dieses jedoch Teil der allgemeinen juristischen Ausbildung sei. Die Bundesregierung würde die Einrichtung solcher Fortbildungen unterstützen, jedoch läge die Verantwortung bei den Kommunen. Die Vertreterin der Bundesregierung betonte, dass sie dieses Thema nach ihrer Rückkehr nach Deutschland prüfen und bei Bedarf den Aufbau solcher Fortbildungen empfehlen würde

(ebd.: 5). In seinen Abschließenden Bemerkungen zum fünften Staatenbericht empfahl der CEDAW-Ausschuss der Bundesregierung „proaktive Maßnahmen zur Förderung des Bekanntheitsgrads des Übereinkommens, insbesondere unter Parlamentariern, in der Justiz und in den Rechtsberufen sowohl auf Bundes- wie auf Länderebene zu ergreifen“ (CEDAW-Ausschuss 2004b: 5).

In ihrer Stellungnahme zu diesen Bemerkungen wies die Bundesregierung auf eine Broschüre zu CEDAW und dem Zusatzprotokoll hin, die auch den Gerichten zur Verfügung stehen würde (vgl. Bundesregierung 2007: 46). In dem Zusammenhang kritisierte aber der *Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.*, kurz KOK, in seinem Alternativbericht, der gemeinsam in einer Sammlung von sieben Alternativberichten im Juli 2003 zum fünften Staatenbericht der Bundesrepublik überreicht wurde, dass das BMFSFJ „wichtige Dokumente nachdem eine Auflage vergriffen ist, nicht mehr aufgelegt hat […], obwohl sie Gültigkeit haben“ (agisra e. V. et al. 2003: 108).[20] Zudem würde die Bundesregierung, so weiter in ihrer Stellungnahme, „vermehrt dafür Sorge tragen, dass in entsprechenden Gesetzesvorlagen auf das Übereinkommen Bezug genommen wird“ (Bundesregierung 2007: 46). Als gutes Beispiel nannte sie in ihrer Stellungnahme den Entwurf eines Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, in dem „die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung auf die Frauenrechtskonvention als eine der Grundlagen für das Gesetz ausdrücklich hingewiesen“ (ebd.) habe.

Im **sechsten Staatenbericht** selbst finden sich keine Informationen zum Forschungsgegenstand.

In der erstmals öffentlich zugänglichen Liste mit Fragen zum sechsten Staatenbericht an die Bundesregierung bezogen sich zwei Fragen auf die Sichtbarkeit des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls: Zum einen bat der CEDAW-Ausschuss um Informationen, welche Maßnahmen die Bundesregierung unternommen habe, um beide Dokumente, insbesondere im Justizbereich, weithin bekannt und zugänglich zu machen. Zum anderen bat der Ausschuss um Auskunft, ob sich auf das Übereinkommen vor nationalen Gerichten in Deutschland berufen würde (vgl. CEDAW-Ausschuss 2008c: 1). In ihrer Antwort auf die erste Frage verwies die Bundesregierung erneut auf ihre Broschüre zu CEDAW und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll. Zudem machte sie auf das 2001 gegründete *Deutsche Institut für Menschenrechte*, kurz DIMR, aufmerksam, das als nationale Menschenrechtsinstitution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durch Deutschland im In- und Ausland beitragen soll (vgl. CEDAW-Ausschuss 2008d: 2f.). In ihrer Antwort auf die zweite Frage bestätigte die Bundesregierung, dass ihr bisher keine Entscheidungen nationaler Gerichte zum Fakultativprotokoll bekannt seien (ebd.: 3)

In seinen Abschließenden Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht empfahl der CEDAW-Ausschuss der Bundesregierung erneut „proaktive Maßnahmen zur Förderung des Bekanntheitsgrads des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls […] insbesondere in der Justiz

[20] Mittlerweile gibt es eine neue Broschüre zu CEDAW, in der Informationen zum Übereinkommen, dem Fakultativprotokoll als auch zu einzelnen Allgemeinen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses gegeben werden (vgl. BMFSFJ 2014).

und in den Rechtsberufen […] zu ergreifen“ (CEDAW-Ausschuss 2009: 5). Trotz der Bemühungen der Bundesregierung sei der Ausschuss „nach wie vor besorgt, dass das Übereinkommen nicht denselben Grad an Sichtbarkeit und Aufmerksamkeit wie regionale Rechtsinstrumente, insbesondere die Richtlinien der Europäischen Union, erhalten hat und daher nicht regelmäßig als Rechtsgrundlage für Maßnahmen, auch gesetzgeberischer Art, angewendet wird, die auf die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Vertragsstaat abzielen“ (ebd.). Dass es bisher keine nationalen Gerichtsentscheidungen zum Übereinkommen und seinem Fakultativprotokoll in Deutschland gäbe, führte der Ausschuss auch „auf einen mangelnden Bekanntheitsgrad des Übereinkommens in der Justiz und bei den Rechtsberufen“ (ebd.) zurück. Der Ausschuss empfahl Deutschland eine systematische Förderung „der Kenntnis und des Verständnisses des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls sowie der Gleichstellung der Geschlechter durch seine Schulungsprogramme“ (ebd.). Zudem empfahl er der Bundesregierung, „sicherzustellen, dass das Übereinkommen und sein Zusatzprotokoll sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses und die zu einzelnen Mitteilungen und Anfragen vertretenen Meinungen zu einem wesentlichen Bestandteil von Lehrplänen, einschließlich der Rechtsaus- und -weiterbildung in der Justiz, werden“ (ebd.: 5f.).

Im aktuellen, **kombinierten siebten und achten Staatenbericht**, ging die Bundesregierung detaillierter auf Kenntnis und Anwendung von CEDAW im Justizbereich ein: So führte sie zur Anwendung des Übereinkommens aus, dass es zwar „Bestandteil der nationalen Rechtsordnung“ (Bundesregierung 2015: 9) sei und dementsprechend als Auslegungshilfe herangezogen werden könne, eine „direkte Anwendbarkeit des Übereinkommens im Sinne der Einklagbarkeit individueller, subjektiver Rechte aus dem Wortlaut des Übereinkommens“ jedoch schwierig sei, „da nicht alle Artikel von CEDAW – anders als andere Menschenrechtsinstrumente – so hinreichend konkretisiert sind, dass sie Grundlage einer Entscheidung im Einzelfall mit entsprechender Rechtsfolge sein können. Viele Normen von CEDAW wurden aber in den nationalen Gesetzen der verschiedensten Rechtsbereiche weiter konkretisiert und so in individuell einklagbare Instrumente umgesetzt“ (ebd.). Zur Verbreitung des Übereinkommens im Justizbereich erwähnte die Bundesregierung, dass an vielen deutschen Universitäten „CEDAW im Rahmen der Vorlesungen zum Verfassungsrecht, zum Menschenrechtsschutz und zum Völkerrecht“ (ebd.) gelehrt werde. Zudem verwies sie auf Tagungen der Deutschen Richterakademie und der Europäischen Rechtsakademie, die auch CEDAW zum Gegenstand hätten (ebd.: 10).

In seiner Liste mit Fragen wiederholte die PSWG ihre Nachfrage, ob öffentliche Bedienstete, Anwältinnen und Anwälte, Richterinnen und Richter sowie alle weiteren Akteure des Justizsystems systematisch über CEDAW und sein Zusatzprotokoll geschult werden würden (vgl. CEDAW-Ausschuss 2016d: 1). Ebenfalls fragte die Arbeitsgruppe, ob sich auf CEDAW vor Gerichten berufen würde und wenn ja, in wie vielen Fällen, welcher Art von Fällen und wie die Ergebnisse jeweils lauteten (ebd.). Die Antwort der Bundesregierung war zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Arbeitspapiers noch nicht verfügbar. Der CEDAW-Ausschuss wird den aktuellen Staatenbericht auf seiner 66. Sitzung im Februar und März 2017 beraten.

3 Frankreich

3.1 Übersicht Staatenberichtsverfahren

Frankreich hat das Übereinkommen im Juli 1980 unterschrieben und am 14. Dezember 1983 ratifiziert.[21] Damit war Frankreich der erste Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der CEDAW beigetreten ist. Das CEDAW-Fakultativprotokoll wurde im Juni 2000 ratifiziert. Dem CEDAW-Ausschuss wurden von Frankreich insgesamt acht Staatenberichte vorgelegt:

Tabelle 2: Übersicht Staatenberichtsverfahren zu Frankreich

Titel	Veröffentlichung	Dokumentnummer	Verfahrensabschluss
Kombinierter siebter und achter Bericht	14.07.2014	CEDAW/C/FRA/7-8	2016
Sechster Bericht	06.04.2006	CEDAW/C/FRA/6	2008
Fünfter Bericht	26.09.2002	CEDAW/C/FRA/5	2003
Kombinierter dritter und vierter Bericht	18.10.1999	CEDAW/C/FRA/3-4	
Zweiter Bericht	10.12.1990	CEDAW/C/FRA/2	1994
Erster Bericht	07.05.1986	CEDAW/C/FRA/1	1987

Quelle: eigene Darstellung, vollständig siehe Tabelle 4 im Anhang II.

Der **erste Staatenbericht** Frankreichs wurde dem CEDAW-Ausschuss 1986 vorgelegt. Auf der 93. und 95. Sitzung des CEDAW-Ausschusses im April 1987 wurde der Bericht vorgestellt und geprüft. Die Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses zum ersten Bericht wurden im Anschluss an die Sitzung veröffentlicht.

Im Dezember 1990 wurde vor dem CEDAW-Ausschuss der **zweite Staatenbericht** Frankreichs eingereicht. Dieser wurde auf der 222. Sitzung des CEDAW-Ausschusses im Januar 1994 vorgestellt und geprüft. Im Anschluss an die Sitzung wurden die Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses zum zweiten Bericht veröffentlicht.

Der **dritte Staatenbericht** Frankreichs wurde dem CEDAW-Ausschuss im Oktober 1999 vorgelegt. Dieser Bericht wurde nachträglich zum **kombinierten dritten und vierten Bericht**.[22] Im September 2002 folgte der **fünfte Staatenbericht** Frankreichs. Die Liste der Fra-

[21] „*The Act of Parliament authorizing the president to ratify the CEDAW, adopted on 27 June 1983, was promulgated on 1 July 1983, and the president subsequently ratified the Convention on 14 December 1983. Consistent with Article 27(2) of the Convention, the CEDAW entered into force for France on 13 January 1984, and consistent with Article 55 of the French Constitution, henceforth supersedes Acts of Parliament but is superseded by constitutional provisions*" (Fabri/Hamann 2013: 541).

[22] Es lässt sich nicht nachvollziehen, warum dieser Vorgang so vorgenommen wurde. Es ist lediglich ein öffentliches Dokument einsehbar, der den formalen Korrektur-Prozess transparent macht, abrufbar unter:

gen der PSWG sowie die Antworten Frankreichs sind nicht öffentlich verfügbar. Alle drei Berichte hat der CEDAW-Ausschuss zusammen auf seiner 614. und 615. Sitzung im Juli 2003 geprüft. Die Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses zum kombinierten dritten und vierten sowie zum fünften Staatenbericht wurden im Anschluss an die Sitzung veröffentlicht.

Der **sechste Staatenbericht** Frankreichs wurde dem CEDAW-Ausschuss im April 2006 vorgelegt. Die PSWG erstellte die Liste der Fragen auf ihrer Sitzung im Juli 2007; die Antworten der Regierung lagen im Dezember 2007 vor. Der Ausschuss hat den sechsten Staatenbericht Frankreichs auf seiner 817. und 818. Sitzung im Januar 2008 beraten. Die Delegation der französischen Regierung unter der Leitung von Valérie Letard, damalige Staatssekretärin im französischen Arbeitsministerium, bestand aus insgesamt 21 Personen aus dem Arbeits-, Außen-, Innen-, Justiz- und Migrations- und Überseeministerium sowie aus der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen, Büro Genf. Die Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses folgten im Anschluss an die Sitzung.

Zusätzlich wurde ein Alternativbericht der französischen Koordination der Europäischen Frauenlobby, französisch *Coordination Française pour le Lobby Européen des Femmes*, kurz CLEF, eingereicht, der ebenfalls Gegenstand der Sitzung des CEDAW-Ausschusses im Januar 2008 war.

Im März 2014 wurde dem CEDAW-Ausschuss ein **kombinierter siebter und achter Staatenbericht** vorgelegt. Die Liste der Fragen der PSWG wurde im November 2015 erstellt; die Antworten der Regierung Frankreichs folgten im April 2016. Der Ausschuss hat den kombinierten siebten und achten Staatenbericht Frankreichs auf seiner 64. Sitzung im Juli 2016 beraten. Die Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses folgten ebenfalls im Juli 2016. Insgesamt wurden von elf Organisationen Alternativberichte eingereicht, siehe Tabelle 4 im Anhang II.

Der CEDAW-Ausschuss erwartet den nächsten, **neunten Staatenbericht** von Frankreich im Jahr 2020.

3.2 Kenntnis und Anwendung von CEDAW in der französischen Justiz

Im Folgenden werden die vorgelegten Staatenberichte sowie die zum Gegenstand des Arbeitspapiers passenden Alternativberichte und die Unterlagen des CEDAW-Ausschusses der letzten beiden Staatenberichtsverfahren[23], wenn sie öffentlich verfügbar waren, auf ihre Aussagen hinsichtlich des Forschungsgegenstandes – Kenntnis und Anwendung von CEDAW im Justizbereich – untersucht.

---

http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2FC%2FFRA%2F3-4%2FCorr.1&Lang=en.

[23] Im Gegensatz zu Deutschland werden aus realisierungsbedingten Gründen allein die Dokumente aus den letzten beiden Staatenberichtsverfahren Frankreichs in die Analyse mit einbezogen. Es kann demnach an dieser Stelle nicht nachvollzogen werden, ob beziehungsweise welche Informationen zum Forschungsgegenstand bereits in früheren Staatenberichtsverfahren Frankreichs vorlagen.

Da die französische Regierung in ihrem **sechsten Staatenbericht** nicht explizit auf Kenntnis und Anwendung von CEDAW in der Justiz eingegangen ist, fragte die PSWG nach, ob sich auf CEDAW in inländischen Gerichtsverfahren berufen würde und wenn ja, in welchen (vgl. CEDAW-Ausschuss 2007a: 1). In ihrer Antwort bestätigte die französische Regierung, dass sich auf CEDAW bisher nicht direkt berufen worden sei. Es gäbe keine gerichtlichen Entscheidungen, in der explizit auf CEDAW Bezug genommen wurde (vgl. CEDAW-Ausschuss 2007b: 2). Die französische Regierung verwies darauf, dass die CEDAW-Bestimmungen in der französischen Gesetzgebung aufgenommen seien und es im Zuge dessen möglich sei, sich auch im Rahmen von Gerichtsverfahren darauf zu berufen (ebd.). In einer weiteren Frage bat die Arbeitsgruppe um Informationen dazu, welche Maßnahmen die französische Regierung unternimmt, um CEDAW bei Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Anwältinnen und Anwälten bekannt zu machen (vgl. CEDAW-Ausschuss 2007a: 1). Die französische Regierung antwortete, dass die juristische Aus- und Weiterbildung auch Module zu internationalen Abkommen umfasse (vgl. CEDAW-Ausschuss 2007b: 2). Beispielhaft verwies sie auf verschiedene Module der französischen Hochschule *École nationale de la magistrature*[24], die sich in juristischen Übungen thematisch mit Gewalt gegen Frauen, häuslicher Gewalt sowie Ausgrenzung und Diskriminierung befassen (ebd.).

Auf der 817. Sitzung des CEDAW-Ausschusses im Februar 2008 wurde die französische Regierung erneut zu ihren Aktivitäten hinsichtlich der Förderung des Bekanntheitsgrades von CEDAW in der Justiz befragt (vgl. CEDAW-Ausschuss 2008a: 4). Dabei interessierten insbesondere konkrete Maßnahmen sowie deren festgestellte Wirkung, die auf eine Beseitigung bestehender Hindernisse bei der direkten Umsetzung und Anwendung von CEDAW abzielen (ebd.). Ein Ausschussmitglied kritisierte, dass die französische Regierung nicht nur in ihrem sechsten Staatenbericht, sondern auch in ihrer Antwort auf die Liste mit Fragen nur unzureichende Antworten hinsichtlich dieser Thematik gegeben habe und forderte im nächsten Staatenbericht umfangreiche Informationen (ebd.). Eine Vertreterin der französischen Regierung antwortete darauf, dass CEDAW die gleiche Sichtbarkeit und Zugänglichkeit habe wie die französische Gesetzgebung (ebd.: 6). Jedoch könne sich auf ihre Bestimmungen auch deshalb so selten berufen werden, da diese gleichzeitig auch Teil von Gemeinschaftsrichtlinien und nationalem Recht seien (ebd.). Zudem hätte es auch deshalb keine Stellungnahmen der französischen Gerichte in Bezug auf CEDAW-Bestimmungen gegeben, da sich in den Gerichtsfällen nicht explizit auf CEDAW bezogen werden würde (ebd.). Den Richterinnen und Richter sei CEDAW durchaus nicht unbekannt, jedoch seien auch sie an die in den Gerichtsverfahren hervorgebrachten Argumente gebunden und könnten sich nicht unabhängig davon auf ein internationales Abkommen beziehen (ebd.). Nichtsdestotrotz habe die französische Regierung Anstrengungen unternommen, die darauf hinwirken, dass sowohl internationale Menschenrechtsinstrumente in die Lehrpläne juristischer Fakultäten aufge-

[24] Die *École nationale de la magistrature* ist eine französische Hochschule, die für die Aus- und Weiterbildung der französischen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der sogenannten *Magistrature*, zuständig ist. Sie ist eine öffentliche Verwaltungseinrichtung unter der Aufsicht des Justizministeriums. Weitere Informationen abrufbar unter: http://www.enm.justice.fr/

nommen werden als auch Anwältinnen und Anwälte in der Anwendung dieser Instrumente Unterstützung fänden (ebd.).

In den Abschließenden Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht Frankreichs bedauerte der Ausschuss, dass es bisher keine Gerichtsentscheidungen in Frankreich gäbe, die sich direkt auf CEDAW bezögen (vgl. CEDAW-Ausschuss 2008b: 2). Dies sei umso verwunderlicher, da CEDAW laut französischem Recht erstens Vorrang gegenüber dem nationalen Recht habe und die CEDAW-Bestimmungen aufgrund des monistischen Rechtssystems grundsätzlich direkt vor nationalen Gerichten geltend gemacht werden können und es zweitens Anstrengungen seitens der französischen Regierung in Bezug auf Kenntnis und Anwendung von CEDAW in der Justiz gegeben habe (ebd.). Der Ausschuss forderte die französische Regierung deshalb wiederholt auf, ihre bisherigen Bemühungen zu intensivieren und insbesondere in der juristischen Ausbildung systematisch sicherzustellen, dass Umfang und Bedeutung von CEDAW so vermittelt werden, dass es in juristischen Verfahren zu deren Anwendung komme (ebd.: 3). Insofern sollten CEDAW und das dazugehörige Fakultativprotokoll sowie weitere internationale Menschenrechtsinstrumente verpflichtend in die Ausbildung juristischer Berufe und in die Lehrpläne juristischer Fakultäten aufgenommen werden (ebd.).

Im **kombinierten siebten und achten Staatenbericht** ging die französische Regierung zum einen detaillierter auf die Vermittlung internationaler Menschenrechtsinstrumente, die auch CEDAW umfassen, in der universitären Rechtsausbildung ein (vgl. CEDAW-Ausschuss 2013: 7). Zum anderen stellte sie in ihrem Bericht dahingehend zwei konkrete staatliche Maßnahmen vor: So initiierte das französische Bildungsministerium *Ministère de l'Enseignement supérieur et de la Recherche* 2012 ein nationales Schulungsprogramm zur Gleichstellung der Geschlechter für sämtliche Akteurinnen und Akteure in Hochschulbildung und Forschung (ebd.). Gegenstand des Programms waren vor allem die nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, die insbesondere auch im Hinblick auf eine gemeinsame Kultur der Rechte sowie auf die daraus resultierenden Pflichten und Maßnahmen gegen Diskriminierung vermittelt wurden (ebd.: 7f). Im Anschluss an das Schulungsprogramm veröffentlichte das Ministerium eine Handreichung (ebd.: 8). Die zweite Maßnahme war eine Informationskampagne der Regierung anlässlich von 35 Jahren CEDAW in Frankreich, die sich an Richterinnen und Richter sowie an Jurastudentinnen und -studenten wandte (ebd.).

Während der Alternativbericht zum sechsten Staatenbericht der französischen Allianz von Frauenorganisationen unter Leitung der CLEF noch nicht thematisch auf den Forschungsgegenstand Bezug genommen hatte, geschah dies in ihrem Alternativbericht zum kombinierten siebten und achten Staatenbericht Frankreichs: CLEF kritisierte die fehlende Kenntnis von CEDAW durch Justiz, Parlament und Regierung und unterstützte die Forderung des CEDAW-Ausschusses, CEDAW in gesetzlichen Ausbildungsprogramme und in die Lehrpläne der Rechts- und Politikschulen aufzunehmen (vgl. CLEF 2014: 5). Auch die französische Menschenrechtsorganisation *Ligue des droits de l'Homme*, kurz LdH, schloss sich in ihrem Bericht dieser Kritik an und unterstützte die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses (vgl. LdH 2016: 2).

In Vorbereitung auf die Sitzung der PSWG zur Erstellung der Liste mit Fragen an die französische Regierung, beteiligte sich auch die französische Menschenrechtskommission *Commission nationale consultative des droits de l'homme*, kurz CNCDH[25], mit einem Alternativbericht. CNCDH kritisierte ebenfalls die fehlende Bezugnahme auf CEDAW durch den französischen Gesetzgeber, die Behörden sowie durch das Justizpersonal (vgl. CNCDH 2015: 2). Am kombinierten siebten und achten Staatenbericht Frankreichs bemängelte CNCDH, dass dieser zwar Informationen zur Vermittlung von CEDAW während des Rechtsstudiums enthalte, jedoch ergänzende Informationen in den berufsspezifischen Ausbildungen nach dem Studium fehlten (ebd.).[26] Aufgrund dessen bat CNCDH die PSWG die französische Regierung zu fragen, wie die Lehre über internationale Menschenrechtsinstrumente, einschließlich CEDAW, nicht nur in der Grundausbildung, sondern auch in der Weiterbildung von Richterinnen und Richtern sowie von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an der *École nationale de la magistrature* organisiert sei (ebd.). Zudem führte CNCDH aus, dass zwar CEDAW laut französischem Recht Anwendungsvorrang gegenüber der nationalen Gesetzgebung habe, sich jedoch nur auf CEDAW berufen werden könne, wenn ihre Bestimmungen eindeutig seien. CNCDH bat die Arbeitsgruppe Frankreich erneut aufzufordern, alle gerichtlichen Entscheidungen aufzulisten, die sich auf CEDAW bezögen (ebd.).

In der Liste mit Fragen zum kombinierten siebten und achten Staatenberichtes Frankreichs lautete die Frage dann wie folgt: "*Please indicate whether lawyers, judges and all other actors of the justice system are systematically trained on the Convention and its Optional Protocol. Please indicate whether the Convention has been invoked in courts and, if it has, the number, nature and outcome of the cases*" (CEDAW-Ausschuss 2015b: 1).

Die französische Regierung antwortete, dass sich in Entscheidungen des französischen Staatsrats *Conseil d'État*[27] auf die Artikel 2, 3, 15 und 16 CEDAW direkt bezogen worden sei (vgl. CEDAW-Ausschuss 2016a: 4, siehe auch CEDAW-Ausschuss 2016b: 4). Zudem werde in Schulungen für Richterinnen und Richter zum Thema Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz CEDAW erwähnt (vgl. CEDAW-Ausschuss 2016a: 3). Gleichheit und Bemühungen zur Bekämpfung von Diskriminierungen seien Thema im Rahmen der gesamten Ausbildung von Richterinnen und Richtern sowie von Gerichtssachverständigen (ebd.). Europäische Seminare über Rechtsvorschriften zur Gleichstellung würden jedes Jahr abgehalten, für 2016 seien sechs Seminare angesetzt (ebd.). Zudem gäbe es eine Schulung zur Sensibilisierung des Justizpersonals zu Geschlechterstereotypen, die im März 2016 in einer Pilotphase für Neuangestellte durchgeführt worden sei und langfristig für alle angeboten werden würde (ebd.). Schließlich wies die französische Regierung auf ein Aus- und Weiter-

[25] Die französische Menschenrechtskommission ist ein Teil der französischen Exekutive und an das Amt des Premierministers gekoppelt. Weitere Informationen abrufbar unter: www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/mri/portraits-nmri/cncdh-frankreich.

[26] Während die deutsche Rechtsausbildung zur Volljuristin beziehungsweise zum Volljuristen führt, wodurch im Anschluss an das Studium alle juristischen Berufe ergriffen werden können, fächert sich die französische Juristenausbildung nach dem Studium in berufsspezifische Ausbildungen auf. Weitere Informationen abrufbar unter: www.dfj.org/.

[27] Der französische Staatsrat ist zum einen ein Beratungsgremium der französischen Regierung in Rechtsfragen. Zum anderen fungiert er als oberstes Verwaltungsgericht. Weitere Informationen abrufbar unter: http://deutsch.conseil-etat.fr/.

bildungsmodul in Paris zur beruflichen Gleichstellung hin, das insbesondere auf die Praxis von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zugeschnitten sei und auf eine Initiative der dort zuständigen Rechtsanwaltskammer zurückgehe (ebd.).

In einem weiteren Alternativbericht, der im Anschluss an die Antwort der französischen Regierung erschien, wies CNCDH darauf hin, dass es der *École nationale de la magistrature* ein Angebot gemacht habe, eine Schulung für Richterinnen und Richter zu den UN-Menschenrechtskonventionen im Allgemeinen und zu CEDAW im Speziellen durchzuführen (vgl. CNCDH 2016: o. S.).

Auf der 1409. Sitzung des CEDAW-Ausschusses im Juli 2016 wurde die französische Regierung erneut zu ihren Aktivitäten hinsichtlich der Förderung des Bekanntheitsgrades von CEDAW in der Justiz befragt (vgl. CEDAW-Ausschuss 2016b: 3). Eine Vertreterin der französischen Regierung bestätigte die unzureichende Anwendung von CEDAW vor Gerichten, verwies aber darauf, dass sich neben dem *Conseil d'État* auch vor dem Kassationshof Frankreichs *Cour de Cassation*[28] auf CEDAW berufen worden sei (ebd.: 4). Sie fügte jedoch hinzu, dass das Gericht CEDAW aktuell nicht zitiere, da die auf dem Übereinkommen basierenden Argumente, die zur Überprüfung der Gerichtsentscheidungen herangezogen worden, nicht belegbar gewesen seien (ebd.).

In seinen Abschließenden Bemerkungen zum kombinierten siebten und achten Staatenbericht Frankreichs forderte der CEDAW-Ausschuss die französische Regierung dazu auf, systematische Schulungen zu Kenntnis und Anwendung von CEDAW für die spezifischen Anforderungen des Justizpersonals zu fördern (vgl. CEDAW-Ausschuss 2016c: 3f.).

4 Vergleich von Deutschland und Frankreich

Anhand der Beschreibungen in Kapitel 2.2 und 3.2 wird deutlich, dass der CEDAW-Ausschuss Deutschland und Frankreich zum Forschungsgegenstand – Kenntnis und Anwendung von CEDAW im Justizbereich – wiederholt befragte. Teilweise beruhten diese Nachfragen aufgrund von fehlenden oder als unzureichend empfundenen Angaben in den von den Vertragsstaaten bereitgestellten Dokumenten. Inhaltlich lassen sich **zwei Fragenkomplexe** eruieren: Erstens fragten die Ausschussmitglieder überwiegend nach **politischen Maßnahmen**, die von den Vertragsstaaten durchgeführt worden seien, um CEDAW bei Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und -anwälten sowie Anwältinnen und Anwälten, aber auch bei Jurastudentinnen und -studenten, bekannt(er) zu machen (vgl. für Deutschland: CEDAW-Ausschuss 2016d: 1; für Frankreich: CEDAW-Ausschuss 2007a: 1; CEDAW-Ausschuss 2016b: 3). Teilweise wurden diese Maßnahmen konkretisiert, in dem direkt von Schulungen zum Fakultativprotokoll gesprochen wurde (vgl. CEDAW-Ausschuss 2004a: 4; CEDAW-Ausschuss 2008c: 1) oder von Maßnahmen, die die durch die Schulungen ange-

[28] Der Kassationshof Frankreichs ist das höchste Gericht der französischen Justiz. Er kann vorhergehende Entscheidungen in letzter Instanz prüfen. In seinen Urteilen begründet er die Rechtsprechung in Frankreich, indem er für eine einheitliche Auslegung der Rechtsnormen sorgt und über formale Fehler in der Urteilsfindung entscheidet. Weitere Informationen abrufbar unter: https://www.courdecassation.fr/about_the_court_9256.html.

sprochenen Adressatinnen und Adressaten zur Teilnahme an eben diesen motivieren sollten (vgl. CEDAW-Ausschuss 2004a: 4). Zweitens wurden Fragen dazu gestellt, ob sich auf CEDAW in **inländischen Gerichtsverfahren** berufen würde und wenn ja, in welchen (vgl. für Deutschland: CEDAW-Ausschuss 2008c: 1; CEDAW-Ausschuss 2016d: 1; für Frankreich: CEDAW-Ausschuss 2007a: 1).

In ihren **Antworten auf die erste Frage nach politischen Maßnahmen** stellten beide Vertragsstaaten nur exemplarisch Maßnahmen vor. Oftmals wurde jedoch zunächst selektiv auf den bereits vorhandenen Status quo verwiesen, wobei in diesem Zusammenhang nicht ohne Weiteres unterschieden werden kann, ob dieser letztlich auf Initiativen der jeweiligen Regierung zurückzuführen ist: So führten sowohl Deutschland als auch Frankreich allgemein aus, dass CEDAW in der **juristischen Ausbildung** behandelt werden würde und verwiesen in diesem Zusammenhang auf entsprechende Seminare und Vorlesungen im Rahmen der universitären Ausbildung (vgl. für Deutschland: CEDAW-Ausschuss 2004a: 5; Bundesregierung 2015: 9; für Frankreich: CEDAW-Ausschuss 2007b: 2; CEDAW-Ausschuss 2013: 7). Es fehlen in beiden Vertragsstaaten äquivalente Hinweise im Rahmen der berufsspezifischen Ausbildungen nach dem Studium sowie für Frankreich generelle Informationen zu den Verfahren und Regelungen, aus denen hervorgehen würde, wie die Regierung Einfluss auf die Gestaltung der juristischen Ausbildung nehmen könnte. Die deutsche Bundesregierung verwies grundlegend auf die Zuständigkeit der Länder, besitzt aber die Möglichkeit über die *Kultusministerkonferenz* sich mit diesen auszutauschen (vgl. CEDAW-Ausschuss 2001a: 3). Hinweise auf entsprechende Maßnahmen der Bundesregierung fehlten wiederum. Dass eine Einflussnahme grundsätzlich auch in Frankreich möglich ist, zeigt sich in der vorgestellten Maßnahme der Regierung zu erwirken, dass prinzipiell internationale Menschenrechtsinstrumente in die Lehrpläne juristischer Fakultäten aufgenommen werden sollen (vgl. CEDAW-Ausschuss 2008a: 3). Jedoch lässt die vage Formulierung offen, ob es sich dabei um eine proaktive Maßnahme der französischen Regierung handelte. Auch fehlten weitere Informationen zu Umsetzung und Ergebnis dieser Maßnahme. Ein interessanter Aspekt ist in diesem Zusammenhang, dass die französische Menschenrechtskommission CNCDH, die Teil der französischen Exekutive ist, das anschließende Staatenberichtsverfahren genutzt hat, um Rechenschaft von der eigenen Regierung zu erhalten, in dem sie die PSWG aufforderte, auch nach der Verankerung von CEDAW u. a. in der juristischen Ausbildung zu fragen (vgl. CNCDH 2015: 2).

Im Bereich der **juristischen Weiterbildung** führte nur Frankreich allgemein aus, dass CEDAW ein Bestandteil dieser ist und verwies ebenfalls in diesem Zusammenhang auf entsprechende einzelne Schulungen für Richterinnen und Richter als auch für Anwältinnen und Anwälte (vgl. CEDAW-Ausschuss 2016a: 3). Eine Schulung zur Sensibilisierung des gesamten Justizpersonals ist zudem in einer Pilotphase (ebd.). Auch hier erfolgten die Angaben selektiv. Ebenfalls kann – bis auf das Weiterbildungsangebot für die Anwaltschaft, das auf eine Initiative der Pariser Rechtsanwaltskammer zurückgeht (ebd.) – nicht unterschieden werden, ob die Schulungen auf Initiativen der französischen Regierung zurückzuführen sind. Jedoch verwies Frankreich im vorhergehenden Staatenbericht auf eine **weitere Maßnahme**, bei der Anwältinnen und Anwälte in der Anwendung von Menschenrechtsinstrumenten Un-

terstützung durch die Regierung fänden (vgl. CEDAW-Ausschuss 2008a: 6). In welcher Form sich diese Unterstützung gestaltet und ob diese immer noch Anwendung findet, blieb offen. Deutschland gab im Rahmen der Prüfung seines fünften Staatenberichtes an, dass es keine Schulungen für die Justiz gäbe, die CEDAW zum Gegenstand haben (vgl. CEDAW-Ausschuss 2004a: 5). Jedoch würde nach einer Prüfung durch die Bundesregierung ggf. die Einrichtung solcher Schulungen empfohlen werden. Die Verantwortung läge jedoch bei den Kommunen (ebd.). Das Thema blieb in den nachfolgenden Staatenberichten unerwähnt. Somit kann hier nicht abschließend geklärt werden, ob eine solche Prüfung seitens der Bundesregierung stattgefunden hat beziehungsweise ob bereits eine Empfehlung zur Einrichtung solcher Schulungen ausgesprochen wurde. In früheren Staatenberichtsverfahren fanden sich jedoch generelle Informationen zu den Verfahren und Regelungen der juristischen Weiterbildung: So könnten Richterinnen und Richter nicht verpflichtet werden, an entsprechenden Schulungen teilzunehmen (vgl. CEDAW-Ausschuss 2001a: 4). An dieser Stelle fand sich auch ein Hinweis, dass wohl dennoch bereits Schulungen angeboten worden seien, jedoch mangels Beteiligung wieder abgesagt wurden (ebd.). Detaillierter äußerte sich die Bundesregierung zu den Weiterbildungsverfahren von Anwältinnen und Anwälten (vgl. Bundesregierung 2002: 9f.). Im Gegensatz zur Richterschaft sei die Anwaltschaft wiederum zur Weiterbildung verpflichtet, jedoch bestünden keine „Festlegungen zu den Gebieten bzw. Themen, in denen sich der Anwalt oder die Anwältin fortbilden muss“ (ebd.: 9).

Ebenfalls gab es Hinweise auf **allgemeine Schulungen**: So erwähnten sowohl Deutschland als auch Frankreich, dass die Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung von Frauen Themen im Rahmen der gesamten Ausbildung des Justizpersonals seien (vgl. für Deutschland: ebd.; für Frankreich: CEDAW-Ausschuss 2016a: 3). Zudem führte Frankreich ein nationales Schulungsprogramm zur Geschlechtergleichstellung in Hochschulbildung und Forschung durch, in dem auch CEDAW Bestandteil gewesen sei (vgl. CEDAW-Ausschuss 2013: 7f). Während über die gleichstellungspolitischen Wirkungen keine weiteren Informationen zur Verfügung gestellt wurden, mündeten jedoch die Erfahrungen mit dieser Maßnahme in einer veröffentlichten Handreichung (ebd.: 8). Deutschland verwies in diesem Zusammenhang auf Schulungen zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Bundesverwaltung, deren Ergebnisse ebenfalls in Handreichungen zusammenfasst wurden (vgl. Bundesregierung 2002: 33). Zudem wies Deutschland exemplarisch auf durchgeführte **Tagungen** zu den Themen Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung hin (vgl. ebd.: 9; Bundesregierung 2015: 10).

Zuletzt wurden **allgemeine Kommunikationsmaßnahmen** angegeben zu deren Adressatenkreis im weitesten Sinne auch das (zukünftige) juristische Personal gehört: So initiierte die französische Regierung anlässlich von 35 Jahren CEDAW in Frankreich eine Informationskampagne, die sich auch an Jurastudentinnen und -studenten wandte (vgl. CEDAW-Ausschuss 2013: 8). Deutschland verwies auf eine Broschüre zu CEDAW und ihrem Zusatzprotokoll, die auch den Gerichten zur Verfügung stehen würde (vgl. Bundesregierung 2007: 46).

In ihren **Antworten auf die zweite Frage**, ob sich auf CEDAW in inländischen Gerichtsverfahren berufen würde, verneinten beide Vertragsstaaten zunächst (vgl. für Deutschland:

CEDAW-Ausschuss 2008d: 3; für Frankreich: CEDAW-Ausschuss 2007b: 2; CEDAW-Ausschuss 2008a: 6). In einem späteren Staatenberichtsverfahren bestätigte die französische Regierung dann, dass sich neben dem *Conseil d'État*[29] auch vor dem *Cour de Cassation* auf CEDAW berufen worden sei (vgl. CEDAW-Ausschuss 2016b: 4). Beide Vertragsstaaten lieferten ebenfalls Begründungen, warum es nicht prinzipiell beziehungsweise häufiger zu einer Bezugnahme auf CEDAW komme: So führte Deutschland in seinem letzten Staatenbericht aus, dass CEDAW zwar Bestandteil der deutschen Rechtsordnung sei und entsprechend als Auslegungshilfe herangezogen werden könne, eine direkte Anwendbarkeit aufgrund fehlender Konkretheit jedoch schwierig sei (vgl. Bundesregierung 2015: 9). Allerdings würden die in CEDAW festgeschriebenen Normen über die nationale Gesetzgebung konkretisiert und somit individuell einklagbar sein (ebd.). Eine detaillierte Übersicht, die die Übertragbarkeit der CEDAW Normen in deutsches Recht nachvollziehbar machen würde, fehlt indes. Deutschland verwies in diesem Zusammenhang auch darauf, dass in Gesetzesvorlagen auf CEDAW Bezug genommen worden sei (vgl. Bundesregierung 2007: 46). Frankreich bestätigte ebenfalls die Aufnahme von CEDAW Normen in die französische Gesetzgebung ohne dies weiter auszuführen (vgl. CEDAW-Ausschuss 2007b: 2). Französische Richterinnen und Richter würden sich jedoch auch deshalb nicht auf CEDAW berufen, da sie zum einen an die in den Gerichtsverfahren hervorgebrachten Argumente gebunden seien und sich nicht unabhängig davon auf ein internationales Abkommen beziehen könnten (vgl. CEDAW-Ausschuss 2008a: 6). Zum anderen würde der *Cour de Cassation* CEDAW aktuell nicht zitieren, da die auf CEDAW basierenden Argumente, die zur Überprüfung der Gerichtsentscheidungen herangezogen werden, nicht belegbar sind (vgl. CEDAW-Ausschuss 2016b: 4). Eine nachvollziehbare Begründung beider Argumente blieb aus.

Basierend auf den von den Vertragsstaaten zur Verfügung gestellten Informationen, sowohl schriftlich in den Staatenberichten und den Antworten auf die Liste mit Fragen als auch mündlich bei den Befragungen der nationalen Delegation vor dem CEDAW-Ausschuss, sowie basierend auf den Beiträgen zivilgesellschaftlicher und weiterer staatlicher Organisationen, formuliert der CEDAW-Ausschuss seine **Abschließenden Empfehlungen**. Diese bestehen in der Regel aus zwei Teilen: Nach Formulierung des vom Ausschuss erkannten Problems, folgt eine Empfehlung zur Lösung des Problems.

So zeigte sich der Ausschuss nach Prüfung des zweiten, dritten und vierten Staatenberichtes Deutschlands besorgt darüber, dass trotz der Einführung entsprechender Programme, Gesetze und politischer Strategien nicht sichergestellt werden konnte, dass diese zur De-facto-Gleichberechtigung von Frauen beitragen und führte dies auf Defizite bei der Umsetzung in die Praxis zurück (vgl. Bundesregierung 2002: 125). Entsprechend empfahl der Ausschuss der Bundesregierung, Maßnahmen zu initiieren, die das Verwaltungspersonal im Allgemeinen befähigen zur De-facto-Gleichberechtigung von Frauen beizutragen. Insbesondere empfahl er jedoch Maßnahmen, die die tertiäre und weiterführende juristische Ausbildung betreffen. Zudem empfahl der Ausschuss, dass die Bundesregierung, wenn ihr Handeln CEDAW

[29] Eine kurze Beschreibung und Einschätzung der Gerichtsfälle findet sich bei Fabri/Hamann (2013: 549f.).

betrifft, auch direkt auf das Übereinkommen Bezug nehmen soll (vgl. Bundesregierung 2002: 125). Nach Prüfung des fünften Staatenberichtes Deutschlands zeigte sich der Ausschuss besorgt, dass weiterhin nicht auf CEDAW Bezug genommen werden würde, da es beispielsweise nicht den gleichen Stellenwert einnähme wie Richtlinien der Europäischen Union[30] (vgl. CEDAW-Ausschuss 2004b: 5). Er empfahl der Bundesregierung CEDAW als rechtlich bindendes Menschenrechtsdokument zu nutzen sowie „proaktive Maßnahmen zur Förderung des Bekanntheitsgrads des Übereinkommens, insbesondere unter Parlamentariern, in der Justiz und in den Rechtsberufen sowohl auf Bundes- wie auf Länderebene zu ergreifen“ (ebd.). Beide Empfehlungen wurden nach Prüfung des sechsten Staatenberichtes Deutschland seitens des CEDAW-Ausschusses wiederholt (vgl. CEDAW-Ausschuss 2009: 5). Zudem empfahl er Schulungsprogramme zur „systematische Förderung der Kenntnis und des Verständnisses des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls sowie der Gleichstellung der Geschlechter“ (ebd.), u. a. auch für das Justizpersonal. Zuletzt empfahl der Ausschuss, das CEDAW, das Fakultativprotokoll, die Allgemeinen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses sowie die einzelnen Mitteilungen und Empfehlungen elementarer „Bestandteil von Lehrplänen, einschließlich der Rechtsausbildung und -weiterbildung in der Justiz, werden“ (ebd.: 5f.).

Die letzten beiden Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses an Deutschland richtete er nach Prüfung des sechsten Staatenberichtes auch an Frankreich (vgl. CEDAW-Ausschuss 2008b: 3). Ihnen war ein Bedauern des Ausschusses vorangegangen, dass es bisher keine Gerichtsentscheidungen in Frankreich gegeben habe, die sich auf CEDAW bezögen (ebd.: 2). Darüber zeigte sich der Ausschuss verwundert, da sowohl rechtlich als auch politisch entsprechende Voraussetzungen durch die französische Regierung geschaffen worden seien (ebd.). Die Empfehlung, systematische Schulungen zu Kenntnis und Anwendung von CEDAW für die spezifischen Anforderungen des Justizpersonals zu fördern, wiederholte der Ausschuss auch nach Prüfung des kombinierten siebten und achten Staatenberichtes Frankreichs (vgl. CEDAW-Ausschuss 2016c: 3f.).

5 Weiterführende Analyse

Aufgrund der Darstellung allgemeiner Informationen und exemplarischer Maßnahmen durch die Vertragsstaaten ist es in diesem Arbeitspapier nicht möglich, einen umfassenden und systematischen Einblick in die Aktivitäten von Deutschland und Frankreich zum Forschungsgegenstand zu erhalten. Trotz der wiederholten Aufforderungen des CEDAW-Ausschusses nach umfassenderen Informationen und proaktiven Maßnahmen, die sowohl in Deutschland als auch in Frankreich weder zu gesetzlichen Verpflichtungen noch zu einer systematischen, nationalen Förderung und Verankerung führten, gehen die Forderungen des Ausschusses nicht über die Abschließenden Empfehlungen hinaus. So kam es beispielsweise bisher in keinem der beiden Vertragsstaaten zur Einleitung eines sogenannten Follow-up-Verfahrens.

[30] Zum Verhältnis der EU und CEDAW siehe grundlegend Schadendorf (2014).

Dieses Verfahren könnte anhand der Aufforderung des CEDAW-Ausschusses in seinen Abschließenden Bemerkungen, dass ein Vertragsstaat einen konkreten Sachverhalt eingehender als zuvor darstellt, diesen eine Möglichkeit bieten umfänglicher zu berichten und somit auch eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Forschungsthema ermöglichen.

Im Folgenden soll deshalb noch einmal näher auf die Bedeutung, die sich aus den untersuchten Dokumenten ableiten und anhand weiterführender Literatur konkretisieren lässt, eingegangen werden.

Das wiederholte Nachfragen und regelmäßige Beanstanden weist auf eine besondere Bedeutung des Forschungsgegenstandes – Kenntnis und Anwendung von CEDAW im Justizbereich – für den CEDAW-Ausschuss hin: **Indem in speziellen Schulungen den jeweiligen juristischen Akteurinnen und Akteuren grundlegend die unter CEDAW fallenden Rechte vermittelt werden, kann es auch in juristischen Verfahren zur Anwendung kommen und somit die bestmögliche Wirkung entfalten.**

CEDAW zählt zu den grundlegenden Rechtsinstrumenten im Bereich der Menschenrechte für Frauen. Es verpflichtet die Vertragsstaaten zur systematischen und kontinuierlichen Umsetzung sämtlicher Bestimmungen des Übereinkommens. Insbesondere verpflichtet CEDAW, festgelegt in Artikel 2c, Gerichte in ihrem Kompetenzbereich CEDAW anzuwenden; sie sind an CEDAW gebunden (vgl. Kägi-Diener 2012: 110). Diese Bedeutung spiegelt sich, wie der Vergleich der untersuchten Staaten (Kapitel 4) gezeigt hat, jedoch nicht in diesem Umfang in der Praxis deutscher und französischer Gerichte wider, da die Potenziale von CEDAW nicht in Folge systematischer Schulungen im Bewusstsein der juristischen Akteurinnen und Akteure verankert zu sein scheinen.

Hinzu kommt, „dass die Frauenrechtskonvention kein feststehender Text ist, sondern laufend reinterpretiert wird, und sich im Zuge dieser Reinterpretation auch ihr rechtlicher Gehalt verändert […] obwohl am Text kein Buchstabe geändert wurde“ (Heintz et al. 2006: 428). Dies zeigt sich bereits durch das Heranziehen unterschiedlicher Dokumente, etwa den Staatenberichten, Alternativberichten und den Dokumenten des CEDAW-Ausschusses, im Rahmen der hier untersuchten Staatenberichtsverfahren von Deutschland und Frankreich. Diese geben einen Einblick in die jeweils unterschiedliche **Auslegung**[31] von CEDAW durch Vertragsstaaten, Nichtregierungsorganisationen und dem CEDAW-Ausschuss als Vertragsorgan. Dabei hat die Auslegung „eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Umsetzung des Rechts. Sie macht Recht verständlich und ist Basis dafür, dass dieses Verständnis auch verbreitet werden und so in die tragenden Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft eingehen kann“ (Kägi-Diener 2012: 104). Ebenfalls kann eine Veränderung des Rechtsgehalts von CEDAW auch durch Gerichtsentscheidungen, die sich auf sie beziehen (vgl. Heintz et al. 2006: 425),

[31] Allgemein handelt es sich bei den Staatenberichten um eine individuelle Auslegung durch die Vertragsstaaten (vgl. Elsuni 2011: 20ff.), während diese Auslegung wiederum Grundlage der Bewertung (und Kritik) in den Alternativberichten der Nichtregierungsorganisationen beziehungsweise der Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses ist. Generell bezeichnet man die (letztere) Auslegung durch die Vertragsorgane als „quasijudizielle“ Auslegung, da beispielsweise die Prüfung der Staatenberichte eine Auslegung der Vertragsregelungen erfordere (vgl. Elsuni 2011: 20ff.; siehe auch Kägi-Diener 2012).

ausgelöst werden.[32] Neben den grundlegenden Rahmenbedingungen nationaler Rechtskontexte, spielen vor allem Erfahrungen aus konkreten Gerichtsfällen eine entscheidende Rolle bei der Auslegung: „Erst dadurch werden die Bedeutung und die Alltagstauglichkeit von (Menschenrechts-)Normen erkennbar. Die *Gerichtspraxis* ist deshalb regelmäßig heranzuziehen“ (Kägi-Diener 2012: 105). Die fehlende beziehungsweise kaum vorhandende Gerichtspraxis in Deutschland und Frankreich stellt eine wesentliche Barriere für die rechtliche Durchsetzung von CEDAW dar, da sich in der Auslegung auf keinen allgemein anerkannten Kanon in der Rechtsprechung berufen werden kann.

Der Grund hierfür scheint jedoch in der unterschiedlichen Auffassung über die Anwendbarkeit der einzelnen CEDAW-Normen in inländischen Gerichtsverfahren zu liegen: Im Kapitel 4 wurden bereits die aus den CEDAW-Dokumenten extrahierten Begründungen der deutschen und französischen Regierung ausgeführt, wie dass beispielsweise nicht alle CEDAW-Normen mangels Bestimmtheit unmittelbar anwendbar seien. Während „gelegentlich von Behörden und Gerichten der subjektiv rechtliche Charakter von international verbürgten Menschenrechten in Frage gestellt“ wird (Rudolf/Chen 2015: 39; siehe auch Kägi-Diener 2012: 110; mit Beispielen Rudolf 2012: 600 oder Richter 2012: 173ff.), gibt es eine rechtswissenschaftliche Auffassung, die den „subjektiv-rechtliche Charakter der materiellen Normen (Artikel 1–16) [CEDAW] ohne Weiteres“ bejaht (Rudolf/Chen 2015: 40; siehe auch Althoff 2014: 29f.; Mahler 2013: 245f.).

Ein weiterer Grund könnte auch in der vorrangig wahrgenommenen, prioritären Rolle der nationalen beziehungsweise auch der europäischen gegenüber der internationalen Gesetzgebung liegen: So habe sich in Deutschland „seit Inkrafttreten des Grundgesetzes immer mehr die Überzeugung verfestigt […], dass die eigene Rechtsordnung einen höchstmöglichen Grundrechtestandard gewährleiste, der gleichsam für alle Zeiten vorbildlich in der Welt sei“ (Richter 2012: 182; siehe auch Heintz et al. 2006: 440, Kägi-Diener 2012: 119; Zwingel 2012: 56). Dies führe einerseits mitunter zu einer Geringschätzung internationaler Normen, auch wenn sie in bestimmten Zusammenhängen ein höheres Schutzniveau als die nationalen Normen aufweisen (vgl. Richter 2012: 182). Andererseits bestehe hier ein direkter Anknüpfungspunkt von CEDAW an das Gleichheitsgebot der deutschen und französischen Verfassung, indem eine eher breite Formulierung mit einem detaillierten Referenzrahmen ausformuliert werden könne (vgl. Fabri/Hamann 2013: 549). Zudem sei die Motivation Deutschlands, CEDAW zu ratifizieren, vorrangig außenpolitischer Natur: „Der Beitritt sollte ein Symbol dafür sein, dass Deutschland dem internationalen Menschenrechtsschutz eine hohe Bedeutung beimisst, und als Vorbild in andere Länder ausstrahlen“ (Heintz et al. 2006: 430). Dies führe dazu, dass CEDAW in der Innenpolitik keine gewichtige Rolle spiele (ebd.). Ähnliches gilt für die französische Motivation dem Abkommen beizutreten; auch in Frankreich wurde CEDAW als ein Instrument betrachtet, welches sich eher an Entwicklungsländer richte (vgl. Fabri/Hamann 2013: 539).

[32] Allgemein zählen nationale Gerichtsentscheidungen zur individuellen Auslegung durch einen Vertragsstaat, während internationale Gerichtsentscheidungen zur judiziellen Auslegung gehören (vgl. Elsuni 2011: 20).

Da durch die nur in Einzelfällen bekannte Verhandlung von CEDAW in deutschen und französischen Gerichtsverfahren eine aktive und regelmäßige Auseinandersetzung mit den einzelnen CEDAW-Normen ausbleibt, sind in diesem Fall auch die Vertragsstaaten gefordert, aktiv zu werden. CEDAW betont, ebenfalls in Artikel 2, „die aktive Gewährleistungsfunktion des Staates für die Menschenrechte von Frauen“ (Rodi 2014: 53). In diesem Sinne sind Deutschland[33] und Frankreich vorrangig in der Verpflichtung, durch die gesamte Aus- und Weiterbildung des Justizpersonals sicherzustellen, dass CEDAW Beachtung findet.

An diese Forderung knüpft auch der übergeordnete Diskurs über die Rolle der Frauen in unserer Gesellschaft an: „Die Frauenrechtskonvention basiert auf der Einsicht, dass Diskriminierung in der Regel […] vom sozialen Umfeld (mit-)bedingt wird. Dieses ist von kulturell beeinflussten Rollenbildern und Rollenerwartungen sowie von der darauf basierenden Zuschreibung von Eigenschaften an Männer und Frauen geprägt. […] Gender-basierte Vorurteilen [sic!] und Zuschreibungen spiegeln die Verteilung von Anerkennung, Ressourcen und Macht in einer Gesellschaft wider. Handeln, das auf diesen Vorstellungen beruht, bestärkt diese Verteilung und trägt damit zur Diskriminierung bei“ (Rudolf 2012: 600).[34] Dies bezieht sich auf den gesamtgesellschaftlichen, und damit ebenso auf den juristischen Bereich.[35]

Die feministische Rechtswissenschaft macht darauf aufmerksam und fragt danach, „wie Recht Machtverhältnisse und Ausschlüsse produziert und mit welchen Strategien es zur Veränderung dieser Machtverhältnisse eingesetzt werden kann. […] [Sie] analysiert das Geschlechterverhältnis als *eine* Form der Konstruktion von Ungleichheit und legt dabei ihr Hauptaugenmerk auf die Situation von Frauen als dem traditionell benachteiligten Teil“ (Foljanty/Lembke 2012: 23). So sind zwar vor dem Gesetz alle Menschen gleich, „aber nach der Anwendung eines Gesetzes zeigen sich nicht selten erstaunliche Unterschiede in seinen Auswirkungen, die auf unterschiedliche Lebensrealitäten zurückzuführen sind“ (ebd.: 25; zum *gender law gap* in Deutschland vgl. Lucke 2015; Beispiele für Gerichtsurteile mit geschlechtsbezogener Diskriminierung vgl. Schultz 2013).

Rechtspolitik, Rechtsprechung und Verwaltung können „bei der Auslegung und Anwendung des geschriebenen Rechts unter Umständen Rollenzuschreibungen und Rollenerwartungen“ (Bundesregierung 2011: 54) zugrunde legen und zuweisen. Ebenso kann aber auch Recht ein Instrument sein, „mit dem sich bestehenden und ein Geschlecht benachteiligenden Rol-

---

[33] Dies scheint insbesondere Deutschland vor eine besondere Herausforderung zu stellen, da die juristische Aus- und Weiterbildung Sache der Bundesländer ist und somit das Studium der Rechtswissenschaften und das sich daran anschließende Referendariat in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt ist. Zudem sind Richterinnen und Richter, im Gegensatz zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, nicht gesetzlich verpflichtet sich fortzubilden. Allerdings gibt es eine lebhafte Debatte, ob die Einführung einer Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter nicht doch mit Artikel 97 Grundgesetz über die richterliche Unabhängigkeit vereinbar sei (vgl. Dyckmans 2008, Henning/Sandherr 2013).

[34] In Artikel 5 CEDAW sind explizite Regelungen zu Geschlechterstereotypen verankert. Eine Auseinandersetzung mit den Potenzialen von CEDAW zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen in Deutschland findet sich bei Rodi (2014).

[35] „*Obwohl CEDAW den Begriff Gender Mainstreaming nicht ausdrücklich verwendet, um ihre Anforderung der Durchsetzung der de-facto-Gleichberechtigung von Frauen mit Männern und Verpflichtung der Vertragsstaaten, eine Politik zur „Beseitigung der Diskriminierung der Frau“ und zwar „unverzüglich“ und „mit allen geeigneten Mitteln“ zu verfolgen, deckt sich der Inhalt von CEDAW mit der Bedeutung des Begriffs*“ (Prpić 2011: 49; gemeint ist insbesondere Artikel 3 CEDAW, siehe auch Schöpp-Schilling 2015a: 87f.).

lenzuschreibungen entgegenwirken lässt“ (ebd.: 53). Hierzu bedarf es insbesondere der Kenntnis gleichstellungs- und antidiskriminierungspolitischer Problemlagen in der jeweiligen nationalen Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Anwendung geeigneter (Rechts-)Instrumente zur Herstellung von Gleichberechtigung, Gleichstellung und Gleichbehandlung, zu denen Verfassungen und Gleichstellungsgesetze, aber vor allem auch CEDAW gehört.

6 Handlungsempfehlungen

Im Folgenden werden Handlungsempfehlungen vorgestellt, die aus den Erkenntnissen in diesem Arbeitspapier resultieren. Dabei wird zwischen Handlungsempfehlungen, die sich direkt auf die Justiz beziehen, und allgemeinen Handlungsempfehlungen, die sich vorrangig an die Politik richten, unterschieden.

6.1 Justiz

- Grundlegend bedarf es einer **Untersuchung, bei der analysiert wird, ob und inwiefern CEDAW Bestandteil der juristischen Aus- und Weiterbildungen in Deutschland und Frankreich** ist.
- Auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse könnte ein **Konzept zur Integration von Lehrinhalten zu CEDAW in die juristische Aus- und Weiterbildung**[36] erstellt werden, um CEDAW und auch andere gleichstellungspolitische Rechtsinstrumente systematisch zu verankern (vgl. AG „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ 2013; Althoff 2014: 34f.; CLEF 2014: 5; Kägi-Diener 2012: 119; LdH 2016: 2, Schultz 2013: 597; WIRUS.berlin 1999: 4).[37] Eine wesentliche Voraussetzung ist dabei die zentrale Zugänglichkeit aller Informationen, einschließlich der Gerichtsurteile, zu CEDAW in den einschlägigen Standardwerken[38] und Datenbanken (vgl. Althoff 2014: 35f.).
- Zusätzlich sollten „**Sensibilisierungsmaßnahmen zu Ausschließungsmechanismen und Machtverhältnissen**, u. a. Sexismus, Rassismus“ (AG „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ 2013; siehe auch Althoff 2014: 34f.; allgemein zu Gender Trainings im Jurastudium s. Valentiner 2016; allgemein zu Gender und Justiz s. Schultz et al. 2013) in der juristischen Aus- und Fortbildung durchgeführt werden.
- Auch könnten **Akteurinnen und Akteuren beziehungsweise Organisationen der Zivilgesellschaft** besser informiert und auch entsprechend geschult werden, um beispielsweise als Sachkundige in Stellungnahmen bundesverfassungsgerichtlicher Verfahren regelmäßig auf CEDAW hinweisen (vgl. König/Schadendorf 2014: 860) oder auch als sogenannte Drittintervenienten auf CEDAW Bezug nehmen zu können (ebd.: 859, siehe auch Althoff 2014: 32f.).

---

[36] Einen Vorschlag für ein Gender Curricula für Rechtswissenschaften erarbeitete Ulrike Schultz, abrufbar unter: www.gender-curricula.com/gender-curricula/gender-curricula-detailansicht/?uid=23&casegroup=all&cHash=1471256306.

[37] Anwendungsbeispiele für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte finden sich bspw. bei Rudolf (2012) und Prpić (2012); für Richterinnen und Richter bei König/Schadendorf (2014: 858).

[38] Ein umfassender Kommentar zu CEDAW, also die juristische Erläuterung der einzelnen Artikel zur Verwendung im Studium oder in der Praxis, wurde 2012 bereits in englischer Sprache veröffentlicht (vgl. Freemann et al. 2012). Eine deutsche beziehungsweise französische Übersetzung sei an dieser Stelle anzuregen.

- Zudem bedarf es einer detaillierten **Übersicht, aus der die Übertragbarkeit der CEDAW-Normen in deutsches und französisches Recht hervorgeht**.

6.2 Allgemein

- Es sollte regelmäßig eine **Datenerhebung und -auswertung** durchgeführt werden, die die tatsächlichen Lebensverhältnisse von Frauen in Hinblick auf die in CEDAW enthaltenen Aspekte untersucht und Fortschritte bei der Umsetzung von CEDAW kontinuierlich und umfassend misst.[39]
- Auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse könnte ein **nationaler Aktionsplan** erstellt werden, dem ein umfassendes Gesamtkonzept zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen zugrunde gelegt wird.[40] Dieser sollte auch die Integration von Lehrinhalten zu CEDAW in die Curricula von Studienfächern und Fortbildungen berücksichtigen, siehe Handlungsempfehlung 6.1.
- Es bedarf der regelmäßigen **Übersetzung** und gebündelten, öffentlichen **Zugänglichkeit aller Informationen zu CEDAW**, insbesondere der Allgemeinen Empfehlungen und derjenigen Dokumente im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens ins Deutsche[41], um sicherzustellen, dass diese bekannt gemacht und „bei allen Entscheidungen öffentlicher Gremien und politischen Maßnahmen zum Prüfstein für die Beseitigung von Frauendiskriminierungen angewandt werden können“ (agisra et al. 2003: X, ausführlich 108f.).[42]

Zudem sollte über eine **begleitende Institutionalisierung des CEDAW-Prozesses** nachgedacht werden, wie sie bereits im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention eingeführt wurde:

- So könnte beispielsweise eine **Koordinationsstelle** für einen von mehreren frauenpolitischen Nichtregierungsorganisationen gemeinsam erstellten Alternativbericht zu CEDAW eingerichtet und finanziert werden.[43]
- Ebenfalls könnte über die Einrichtung und Finanzierung eines zivilgesellschaftlichen **Netzwerkes aktiver Organisationen und Initiativen für CEDAW** nach dem Vorbild der *National Coalition Deutschland,* dem Netzwerk zur Umsetzung der UN-

[39] In der deutschen Diskussion über eine angemessene Messung von Stand und Fortschritt der Gleichstellung von Frauen und Männern wird auch CEDAW ernsthaft in Betracht gezogen (vgl. Hans-Böckler-Stiftung 2016: 21). Zudem orientiert sich bereits das WSI GenderDatenPortal mitunter an einzelnen gleichstellungspolitischen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses (ebd.: 19).

[40] So geschehen beispielsweise in dem Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen I und II, abrufbar unter: www.frauenhauskoordinierung.de/infothek/aktionsplaene-gegen-haeusliche-gewalt/detailansicht-haeusliche-gewalt/artikel/aktionsplan-der-bundesregierung-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-i-und-ii.html.

[41] Da Französisch eine der Amts- und Arbeitssprachen der UN ist, sind die meisten CEDAW-Dokumente auch in Französisch verfügbar gewesen, siehe Tabelle 4 im Anhang II.

[42] Zur Bekanntmachung von CEDAW eignen sich auch Video-Tutorials nach dem Vorbild der Organisation *The People's Movement for Human Rights Education*, abrufbar unter: www.pdhre.org/videoseries.html. Diese können dann leicht auch über andere Medien- und Social Media-Kanäle verbreitet werden.

[43] So geschehen beispielsweise in den Niederlanden (vgl. agisra et al. 2003: i).

Kinderrechtskonvention[44], nachgedacht werden, um das Übereinkommen bekannt(er) zu machen und seine Umsetzung weiter voranzubringen.

- Langfristig könnte eine unabhängige Institution, die die nationale Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus CEDAW überwacht, eingerichtet und finanziert werden. Nach dem Vorbild der Monitoring-Stellen des DIMR[45] für die UN-Behindertenrechtskonvention und für die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland könnte ebenfalls eine **Monitoring-Stelle zur UN-Frauenrechtskonvention** in Deutschland und Frankreich eingerichtet werden mit dem Ziel, die nationale Umsetzung von CEDAW unabhängig zu beobachten und zu überwachen.

[44] In der *National Coalition* haben sich derzeit rund 110 bundesweit tätige Organisationen und Initiativen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zusammengeschlossen mit dem Ziel, die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland bekannt zu machen und ihre Umsetzung voranzubringen, abrufbar unter: www.netzwerk-kinderrechte.de/.

[45] Vgl. DIMR-Webseite für die UN-Behindertenkonvention, abrufbar unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/; für die UN-Kinderrechtskonvention, abrufbar unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk/.

7 Literaturverzeichnis

AG „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ (2013): *Fachstellungnahme des 39. Feministischen Juristinnentags vom 3.–5. Mai 2013*, abrufbar unter: www.feministischer-juristinnentag.de/resolutionen.html.

agisra e. V.; KOK e. V.; Terre des Femmes e. V. (2003): *Schattenberichte zum 5. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, 2003, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW)*, abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_state_report_germany_5_2002_parallel_de.pdf.

Althoff, Nina (2014): *Wo finden sich im Völkerrecht Aussagen und Instrumente, die für die Gleichbehandlung von Frauen in Deutschland relevant sind?* In: Rust, Ursula/Lange, Joachim (Hg.): *Völkerrecht und Frauen. Welche Ansätze bietet das Völkerrecht für Gleichbehandlung?* Dokumentation einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum vom 30. September bis 2. Oktober 2013. Loccumer Protokolle 59/13. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 9–36.

BMFSFJ (2014): *Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979*, Berlin, abrufbar unter: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=104158.html.

BMFSFJ (1995): *Zweiter und Dritter Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*, abrufbar unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_state_report_germany_2_3_1996_de.pdf.

BMFSFJ (1998): *Vierter Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)*, abrufbar unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_state_report_germany_4_1998_de.pdf.

Bundesregierung (2002): *Fünfter Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)*. BT-Drucksache 15/105, abrufbar unter: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/001/1500105.pdf.

Bundesregierung (2007): *Sechster Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)*. BT-Drucksache 16/5807, abrufbar unter: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/058/1605807.pdf.

Bundesregierung (2011): *Informationen über die von der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der in den Abschnitten 40 und 62 enthaltenen Empfehlungen der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 10. Februar 2009*, abrufbar unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_state_report_germany_6_2007_Zwischenbericht_2011_de.pdf.

Bundesregierung (2011): *Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Erster Gleichstellungsbericht*. BT-Drucksache 17/6240, abrufbar unter: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Erster-Gleichstellungsbericht-Neue-Wege-Gleiche-Chancen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf.

Bundesregierung (2015): *Kombinierter siebter und achter Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)*. BT-Drucksache 18/5100, abrufbar unter: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/051/1805100.pdf.

CEDAW (1979): *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979*, abrufbar unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_de.pdf.

CEDAW-Ausschuss (1990): *Report of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women (Ninth Session)*. [Abschließende Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands]. A/45/38 paras 51–92, abrufbar unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Datei-en/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_state_report_germany_1_1988_cobs_en.pdf

CEDAW-Ausschuss (1992): *General Recommendation No. 19 (llth session, 1992). Violence against women*. [Allgemeine Empfehlung Nr. 19. Gewalt gegen Frauen], abrufbar unter: http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recommendations/recomm.htm#recom19.

CEDAW-Ausschuss (2001a): *Consideration of reports submitted by States parties under article 18 of the Convention (continued): Second, third and fourth periodic report of Germany (continued). Summary record of the 465th meeting, 2. February 2000*. [Bericht der 465. Sitzung des CEDAW-Ausschusses zur Prüfung des zweiten, dritten und vierten Staatenberichts Deutschlands]. CEDAW/C/SR.465, abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2FC%2FSR.465&Lang=en.

CEDAW-Ausschuss (2001b): *Consideration of reports submitted by States parties under article 18 of the Convention (continued): Second, third and fourth periodic report of Germany. Summary record of the 464th meeting, 1. February 2000*. [Bericht der 464. Sitzung des CEDAW-Ausschusses zur Prüfung der zweiten, dritten und vierten Staatenberichte Deutschlands]. CEDAW/C/SR.464, abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2FC%2FSR.464&Lang=en.

CEDAW-Ausschuss (2004a): *Consideration of reports submitted by States parties under article 18 of the Convention (continued): Fifth periodic report of Germany. Summary record of the 639th meeting*. [Bericht der 639. Sitzung des CEDAW-Ausschusses zur Prüfung des fünften Staatenberichts Deutschlands]. CEDAW/C/SR.639, abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2FC%2FSR.639&Lang=en.

CEDAW-Ausschuss (2004b): *Abschließende Bemerkungen zum fünften Staatenbericht Deutschlands*. *Nicht redigierte Vorabfassung*. CEDAW/C/2004/I/CRP.3/Add.6/Rev.1, abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_state_report_germany_5_2002_cobs_2004_de.pdf.

CEDAW-Ausschuss (2007a): *List of issues and questions with regard to the consideration periodic reports: France*. [Liste mit Fragen des CEDAW-Ausschusses zum sechsten Staatenbericht Frankreich]. CEDAW/C/FRA/Q/6, abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fFRA%2fQ%2f6&Lang=en.

CEDAW-Ausschuss (2007b): *Responses to the list of issues and questions with regard to the consideration of the sixth periodic report of France*. [Antwort der französischen Regierung auf Liste mit Fragen des CEDAW-Ausschusses zum sechsten Staatenbericht]. CEDAW/C/FRA/Q/6/Add.1, abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fFRA%2fQ%2f6%2fADD.1&Lang=en.

CEDAW-Ausschuss (2008a): *Consideration of reports submitted by States parties under article 18 of the Convention (continued): Sixth periodic report of France. Summary record of the 817th meeting*. [Bericht der 817. Sitzung des CEDAW-Ausschusses zur Prüfung des sechsten Staatenberichts Frankreichs]. CEDAW/C/SR.817, abrufbar unter: http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/CEDAWSR817.pdf.

CEDAW-Ausschuss (2008b): *Concluding comments of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women: France*. [Abschließende Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht Frankreichs]. CEDAW/C/FRA/CO/6, abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fFRA%2fCO%2f6&Lang=en.

CEDAW-Ausschuss (2008c): *List of issues and questions with regard to the consideration of the sixth periodic report of Germany*. [Liste mit Fragen des CEDAW-Ausschusses zum sechsten Staatenbericht Deutschlands]. CEDAW/C/DEU/Q/6, abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fDEU%2fQ%2f6&Lang=en.

CEDAW-Ausschuss (2008d): *Responses to the list of issues and questions with regard to the consideration of the sixth periodic report of Germany*. [Antwort der Bundesregierung Deutschland auf Liste mit Fragen des CEDAW-Ausschusses zum sechsten Staatenbericht]. CEDAW/C/DEU/Q/6/Add.1, abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fDEU%2fQ%2f6%2fAdd.1&Lang=en.

CEDAW-Ausschuss (2009): *Abschließende Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht Deutschlands. Nicht redigierte Vorabfassung*. CEDAW/C/DEU/CO/6, abrufbar unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_state_report_germany_6_2007_cobs_2009_de.pdf.

CEDAW-Ausschuss (2010): *General recommendation No. 28 on the core obligations of States parties under article 2 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*. [Allgemeine Empfehlung Nr. 28. Wesentliche Verpflichtungen der Vertragsstaaten]. CEDAW/C/2010/47/GC.2, abrufbar unter: http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/CEDAW-C-2010-47-GC2.pdf.

CEDAW-Ausschuss (2011): *Brief der CEDAW Follow-up Berichterstatterin Dubravka Šimonović an die deutsche Regierung*, abrufbar unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_state_report_germany_6_2007_Zwischenbericht_2011_letter_en.pdf.

CEDAW-Ausschuss (2013): *Combined seventh and eigth periodic report of States Parties due in 2013: France*. [Kombinierter siebter und achter Bericht Frankreichs]. CEDAW/C/FRA/7-8, abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fFRA%2f7-8&Lang=en.

CEDAW-Ausschuss (2015a): *General recommendation No. 33 on women's access to justice*. [Allgemeine Empfehlung Nr. 33. Zugang der Frauen zur Justiz].CEDAW/C/GC/33, abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/33&Lang=en.

CEDAW-Ausschuss (2015b): *List of issues and questions in relation to the combined seventh and eighth periodic reports of France*. [Liste mit Fragen des CEDAW-Ausschusses zum kombinierten siebten und achten Staatenbericht Frankreich]. CEDAW/C/FRA/Q/7-8, abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fFRA%2fQ%2f7-8%2fAdd.1&Lang=en.

CEDAW-Ausschuss (2016a): *List of issues and questions in relation to the combined seventh and eighth periodic reports of France. Addendum. Replies by France*. [Antwort der französischen Regierung auf Liste mit Fragen des CEDAW-Ausschusses zum kombinierten siebten und achten Staatenbericht]. CEDAW/C/FRA/Q/7-8/Add.1, abrufbar unter: https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N16/109/55/PDF/N1610955.pdf?OpenElement.

CEDAW-Ausschuss (2016b): *Consideration of reports submitted by States parties under article 18 of the Convention (continued): Combined eighth and ninth periodic reports of France. Summary record of the 1409th meeting*. [Bericht der 1409. Sitzung des CEDAW-Ausschusses zur Prüfung des kombinierten siebten und achten Staatenbericht Frankreichs]. CEDAW/C/SR.1409, abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fSR.1409&Lang=en.

CEDAW-Ausschuss (2016c): *Concluding observations on the combined seventh and eigth periodic reports of France. Advanced unedited version*. [Abschließende Bemerkungen zum kombinierten siebten und achten Staatenbericht Frankreichs]. CEDAW/C/FRA/CO/7-8, abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fFRA%2fCO%2f7-8&Lang=en.

CEDAW-Ausschuss (2016d): *List of issues in relations to the combined seventh and eigth periodic reports of Germany*. [Liste mit Fragen des CEDAW-Ausschusses zum kombinierten siebten und achten Staatenbericht Deutschlands]. CEDAW/C/DEU/Q/7-8, abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fDEU%2fQ%2f7-8&Lang=en.

CLEF (2008): *Convention for the Elimination of all forms of Discrimination Against Women (CEDAW). Shadow Report 2007 on France*. [Alternativbericht zum sechsten Staatenbericht Frankreichs], abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/FRA/INT_CEDAW_NGO_FRA_40_8771_E.pdf.

CLEF (2014): *Convention for the Elimination of all forms of Discrimination Against Women (CEDAW). Shadow Report 2014 on France*. [Alternativbericht zum kombinierten siebten und achten Staatenbericht Frankreichs], abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/FRA/INT_CEDAW_NGO_FRA_24084_E.pdf.

CNCDH (2015): *Contribution to the compilation of a list of questions in anticipation of the examination of the 7th and 8th periodic reports by France on the implementation of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women. Document drafted with the HCEfh (Haut Conseil à l'Egalité entre les femmes et les hommes)*. [Beitrag zur Liste mit Fragen zum kombinierten siebten und achten Staatenbericht Frankreichs], abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/FRA/INT_CEDAW_IFN_FRA_21878_E.pdf.

CNCDH (2016): *Note by the CNCDH concerning the examination of France's seventh and eighth periodic reports by the United Nations Committee on the Elimination of Discrimination Against Women.* [Ergänzungsbericht zum kombinierten siebten und achten Staatenbericht Frankreichs], abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/FRA/INT_CEDAW_IFN_FRA_24238_E.pdf.

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (1988): *Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der VN zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau 1988. Erster Staatenbericht.* CEDAW/C/5/Add. 59, abrufbar unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_state_report_germany_1_1988_de.pdf.

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (1989): *Ergänzung zum Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der VN zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*, abrufbar unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_state_report_germany_1_1988_Ergaenzung_de.pdf.

Dyckmans, Mechthild: *Fortbildungspflicht für Richter?* In: DRiZ – Deutsche Richterzeitung (5), S. 149–151.

Elsuni, Sarah (2011): *Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte. Eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen*, 1. Auflage. Schriften zur Gleichstellung der Frau 33, Baden-Baden: Nomos Verlag.

Fabri, Hélène Ruiz/Hamann, Andrea (2013): *Domestication of the CEDAW in France: from paradoxes to ambivalences and back again*. In: Hellum, Anne/Sinding Aasen, Henriette (Hg.): Women's human rights: CEDAW in international, regional, and national law. Cambridge: Cambridge University Press, S. 531–556.

Foljanty, Lena/Lembke, Ulrike (Hg.) (2012): *Feministische Rechtswissenschaft*. Ein Studienbuch, 2. Aufl., Baden-Baden: Nomos.

Freemann, Marsha A.; Chinkin, Christine; Rudolf, Beate (2012): *The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women. A Commentary*. Oxford Commentaries on International Law. Oxford: University Press.

Hans-Böckler-Stiftung (2016): *Monitoring sozialökonomische Ungleichheit der Geschlechter*. Study 2, abrufbar unter: www.boeckler.de/pdf/p_wsi_studies_2_2016.pdf.

Heintz, Bettina/Müller, Dagmar/Schiener, Heike (2006): *Menschenrechte im Kontext der Weltgesellschaft. Die weltgesellschaftliche Institutionalisierung von Frauenrechten und ihre Umsetzung in Deutschland, der Schweiz und Marokko*. In: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 36 (6), S. 424–448, abrufbar unter: http://www.zfs-online.org/index.php/zfs/article/viewFile/1229/766.

Henning, Klaus/Sandherr, Urban (2013): *Fortbildungspflicht in Gesetz? Pro und Contra*. In: DRiZ – Deutsche Richterzeitung (12), S. 396–397.

Kägi-Diener, Regula (2012): *Zur Auslegungsautorität des UNO-Frauenrechtsübereinkommens CEDAW*. In: Rust, Ursula/Lange, Joachim (Hg.): *CEDAW vor dem Zwischenbericht 2011. Handlungsspielräume und -erfordernisse der UN-Frauenrechtskonvention*. Loccumer Protokolle 36/11. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 103–149.

König, Doris/Schadendorf, Sarah (2014): *Die Rezeption der UN-Frauenrechtskonvention in Karlsruhe und Straßburg*. In: Die Öffentliche Verwaltung – Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft 67 (20), S. 853–860.

LdH – Ligue des Droits de l'Homme (2016): *Soumission conjointe de la Ligue des droits de l'Homme et de la FIDH (Fédération Internationale des Ligues des droits de l'Homme) à propos des septième et huitième rapports périodiques de la France*. [Alternativbericht zum kombinierten siebten und achten Staatenbericht Frankreichs], abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/FRA/INT_CEDAW_NGO_FRA_24259_F.pdf.

Lucke, Doris Mathilde (2015): *Ohne Ansehen des Geschlechts. Der „gender law gap" zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Gleichbehandlung*. In: Sozialwissenschaften und Berufspraxis *(SuB)* 38 (1), S. 5–19.

Mahler, Claudia (2013): Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind einklagbar! UN-Sozialpakt hat mehr als Appell-Funktion – Bundesverfassungsgericht wendet ihn an. In: Anwaltsblatt (4), S. 245–248, abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Anwaltsblatt/Wirtschaftliche_soziale_und_kulturelle_Rechte_sind_einklagbar_Anwaltsblatt_2013.pdf.

Prpić, Jasmina (2011): *30 Jahre UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) in Deutschland – Eine Bilanz*. Abschlussarbeit im LL.M.-Studiengang an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät, WS 2011/2012.

Prpić, Jasmina (2012): *Vernetzung über alle Grenzen hinweg*. In: Rust, Ursula/Lange, Joachim (Hg.): *CEDAW vor dem Zwischenbericht 2011. Handlungsspielräume und -erfordernisse der UN-Frauenrechtskonvention*. Loccumer Protokolle 36/11. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 197–222.

Richter, Dagmar (2012): *Das Frauenübereinkommen der Vereinten Nationen (CEDAW). Universelle Geltung und Verschiedenheit der Vertragsstaaten im Spiegel der Praxis*. In: Rust, Ursula/Lange, Joachim (Hg.): *CEDAW vor dem Zwischenbericht 2011. Handlungsspielräume und -erfordernisse der UN-Frauenrechtskonvention*. Loccumer Protokolle 36/11. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 151–195.

Rodi, Katja (2014): *Bekämpfung von Geschlechterstereotypen durch die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen*. In: Lembke, Ulrike (Hg.): *Menschenrechte und Geschlecht*. Schriften zur Gleichstellung der Frau 38. Baden-Baden: Nomos, S. 51–76.

Rudolf, Beate (2012): *Diskriminierung wegen des Geschlechts ist mehr als Ungleichbehandlung. Potentiale der UN-Frauenrechtskonvention in der anwaltlichen Praxis*. In: Anwaltsblatt (7), S. 599–601, abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Anwaltsblatt/diskriminierung_wegen_des_geschlechts_ist_mehr_als_ungleichbehandlung_anwaltsblatt_2012.pdf.

Rudolf, Beate (2014): *Menschenrechte und Geschlecht – eine Diskursgeschichte*. In: Lembke, Ulrike (Hg.): *Menschenrechte und Geschlecht*. Schriften zur Gleichstellung der Frau 38. Baden-Baden: Nomos, S. 24–50.

Rudolf, Beate (2015): *Die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW – Ein Thema (auch) für die Universität*. In: Wissenschaftlerinnen-Rundbrief (1), Freie Universität Berlin, S. 7–10, abrufbar unter: http://www.fu-berlin.de/sites/frauenbeauftragte/rundbrief_abo/WRB_012015_Web.pdf.

Rudolf, Beate/Chen, Felicitas (2015): *Die Bedeutung von CEDAW in Deutschland*. In: Schöpp-Schilling, Hanna Beate/Rudolf, Beate/Gothe, Antje (Hg.): *Mit Recht zur Gleichheit. Die Bedeutung des CEDAW-Ausschuss für die Verwirklichung der Menschenrechte weltweit*. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 25–70.

Schadendorf, Sarah (2014): *Die EU und die menschenrechtlichen Verträge ihrer Mitgliedstaaten: divergierende Schutzniveaus am Beispiel der CEDAW*. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 74 (2), S. 245–281, abrufbar unter: http://www.zaoerv.de/74_2014/74_2014_2_a_245_282.pdf.

Schöpp-Schilling, Hanna Beate (2015a): *Wesen und Geltungsbereich des Übereinkommens*. In: Schöpp-Schilling, Hanna Beate/Rudolf, Beate/Gothe, Antje (Hg.): *Mit Recht zur Gleichheit. Die Bedeutung des CEDAW-Ausschuss für die Verwirklichung der Menschenrechte weltweit*. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 73–97.

Schöpp-Schilling, Hanna Beate (2015b): *Wesen und Mandat des Ausschusses*. In: Schöpp-Schilling, Hanna Beate/Rudolf, Beate/Gothe, Antje (Hg.): *Mit Recht zur Gleichheit. Die Bedeutung des CEDAW-Ausschuss für die Verwirklichung der Menschenrechte weltweit*. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 355–373.

Schöpp-Schilling, Hanna Beate/Rudolf, Beate/Gothe, Antje (Hg.) (2015): *Mit Recht zur Gleichheit. Die Bedeutung des CEDAW-Ausschuss für die Verwirklichung der Menschenrechte weltweit*, Baden-Baden: Nomos Verlag.

Schultz, Ulrike (2013): *Do German Judges Need Gender Education?*, In: Schultz, Ulrike/Shaw, Gisela (Hg.): *Gender and Judging*. Oxford [u.a.]: Hart, S. 585–598.

Schultz, Ulrike/Shaw, Gisela (Hg.) (2013): *Gender and Judging*, Oxford [u.a.]: Hart.

Valentiner, Dana-Sophia (2016): *Recht kritisch hinterfragen lernen: am Beispiel von Gender Trainings im Jurastudium*. In: djbZ – Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes e. V. (2), S. 85–88.

WIRUS.berlin (1999): *NRO Bericht über die Situation von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland*, abrufbar unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_state_report_germany_4_1999_parallel_de.pdf.

Zwingel, Susanne (2012): CEDAW im Kontext. Normierung und Umsetzung von Frauenrechten im internationalen Vergleich. In: Rust, Ursula/Lange, Joachim (Hg.): *CEDAW vor dem Zwischenbericht 2011. Handlungsspielräume und -erfordernisse der UN-Frauenrechtskonvention*. Loccumer Protokolle 36/11. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 49–57.

Anhang

I. Deutschland

Tabelle 3: Übersicht Staatenberichtsverfahren Deutschland (gesamt)

Titel	Dokumenttyp	Dokumentnummer	Veröffentlichung	Download	
Kombinierter siebter und achter Bericht (2015-)					
Liste mit Fragen zum Staatenbericht	Liste mit Fragen	CEDAW/C/DEU/Q/7-8	29.07.2016	-	EN
Kombinierter siebter und achter Staatenbericht	**Staatenbericht**	**CEDAW/C/DEU/7-8**	**05.06.2015**	**DE**	**EN**
Sechster Bericht (2007-2011)					
Brief der CEDAW Follow-up Berichterstatterin Dubravka Šimonović an die deutsche Regierung	Follow-up Bemerkungen		04.11.2011	-	EN
Deutsche Frauenrechtsorganisationen	Follow-up Alternativbericht		18.09.2011	DE	EN
Information der Bundesregierung zu 2 Prioritätsthemen: Intersexuelle / Transsexuelle; Beseitigung von Lohnungleichheit von Frauen	Follow-up Information	CEDAW/C/DEU/CO/6/Add.1	16.08.2011	DE	EN
Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht	**Abschließende Bemerkungen**	**CEDAW/C/DEU/CO/6**	**12.02.2009**	**DE**	**EN**
Bericht der 881. Sitzung des CEDAW-Ausschusses zur Prüfung des Staatenberichtes	Sitzungsbericht	CEDAW/C/SR.881	08.04.2009	-	EN
Antwort der Bundesregierung auf Liste mit Fragen zum Staatenbericht	Antwort auf Liste mit Fragen	CEDAW/C/DEU/Q/6/Add.1	25.11.2008	-	EN
Liste mit Fragen zum Staatenbericht	Liste mit Fragen	CEDAW/C/DEU/Q/6	12.08.2008	-	EN
Verein Intersexuelle Menschen e. V. / XY-Frauen	Alternativbericht		02.07.2008	DE	EN
Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb)	Alternativbericht		21.11.2008	DE	EN
Wunschkind e. V.	Alternativbericht		12.10.2008	-	EN
Allianz der Frauenorganisationen	Alternativbericht		Nov 2008	DE	EN
Menschenrecht und Transsexualität (Interessensgemeinschaft)	Alternativbericht		Dez 2007	DE	EN
Sechster Staatenbericht[2]	**Staatenbericht**	**CEDAW/C/DEU/6**	**08.06.2007**	**DE**	**EN**
Fünfter Bericht (2002-2004)					
Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht	**Abschließende Bemerkungen**	**CEDAW/C/2004/I/CRP.3/Add.6/Rev.1**	**30.01.2004**	**DE**	
		A/59/38 (Part I) paras. 365–407	**18.03.2004**	-	**EN**
Bericht der 640. Sitzung des CEDAW-Ausschusses zur Prüfung des Staatenberichtes	Sitzungsbericht	CEDAW/C/SR.640	19.02.2004	-	EN
Bericht der 639. Sitzung des CEDAW-Ausschusses zur Prüfung des Staatenberichtes	Sitzungsbericht	CEDAW/C/SR.639	17.02.2004	-	EN
Antwort der Bundesregierung auf Liste mit Fragen zum Staatenbericht	Antwort auf Liste mit Fragen	CEDAW/PSWG/2004/1/CRP.2/Add.5	Nicht öffentlich verfügbar		
Liste mit Fragen zum Staatenbericht	Liste mit Fragen	CEDAW/PSWG/2004/1/CRP.1/Add.3			
arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische ausbeutung e. V. et al. (Hrsg.)	Alternativbericht		Jun 2003	DE	EN
Fünfter Staatenbericht[1]	**Staatenbericht**	**CEDAW/C/DEU/5**	**19.11.2002**	**DE**	**EN**

Kombinierter zweiter und dritter Bericht / Vierter Bericht (1995-2000)					
Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht	**Abschließende Bemerkungen**	**A/55/38 paras. 287-333**	**17.08.2000**	**DE**	**EN**
Bericht der 465. Sitzung des CEDAW-Ausschusses zur Prüfung des Staatenberichtes	Sitzungsbericht	CEDAW/C/SR.465	04.09.2001		EN
Bericht der 464. Sitzung des CEDAW-Ausschusses zur Prüfung des Staatenberichtes	Sitzungsbericht	CEDAW/C/SR.464	04.09.2001		EN
Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozeß e. V.	Alternativbericht		Jan 2000	DE	-
WIRUS.berlin	Alternativbericht		Nov 1999	DE	-
Vierter Staatenbericht	**Staatenbericht**	**CEDAW/C/DEU/4**	**Mai 1998**	**DE**	**EN**
Kombinierter zweiter und dritter Staatenbericht	**Staatenbericht**	**CEDAW/C/DEU/2-3**	**Dez 1995**	**DE**	**EN**
Erster Bericht (1988-1990)					
Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht	**Abschließende Bemerkungen**	**A/45/38 paras. 51-92**	**06.06.1990**		**EN**
Bericht der 152. und 157. Sitzung des CEDAW-Ausschusses zur Prüfung des Staatenberichtes	Sitzungsbericht	CEDAW/C/SR.152 und 157	Nicht öffentlich verfügbar		
Erster Staatenbericht	**Staatenbericht**	**Corr.1**	**25.10.1989**	**DE**	
		CEDAW/C/5/Add. 59	**22.03.1988**	**DE**	**EN**
Grundlagenbericht					
Grundlagenbericht	**Grundlagenbericht**	**HRI/CORE/DEU/2009**	**12.10.2009**	-	**EN**
Grundlagenbericht	**Grundlagenbericht**	**HRI/CORE/1/Add.75/Rev.1**	**31.01.2003**	-	**EN**

[1] Einschließlich Stellungnahme der Bundesregierung zu den Abschließenden Bemerkungen (A/55/38) sowie deren Übersetzung ins Deutsche.

[2] Einschließlich Stellungnahme der Bundesregierung zu den Abschließenden Bemerkungen (A/59/38).

Quelle: eigene Darstellung.

II. Frankreich

Tabelle 4: Übersicht Staatenberichtsverfahren Frankreich (gesamt)

Titel	Dokumenttyp	Dokumentnummer	Veröffentlichung	Download	
Kombinierter siebter und achter Bericht (2014-2016)					
Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht	**Abschließende Bemerkungen**	**CEDAW/C/FRA/CO/7-8**	**22.07.2016**	-	**EN**
Schriftliche Ergänzung Frankreichs auf Fragen während der CEDAW-Ausschusssitzung zur Prüfung des Staatenberichtes	Schriftliche Ergänzungen		12.07.2016	FR	-
Bericht der 1410. Sitzung des CEDAW-Ausschusses zur Prüfung des Staatenberichtes	Sitzungsbericht	CEDAW/C/SR.1410	18.07.2016	-	EN
Bericht der 1409. Sitzung des CEDAW-Ausschusses zur Prüfung des Staatenberichtes	Sitzungsbericht	CEDAW/C/SR.1409	15.07.2016	-	EN
Ergänzende Antwort des Défenseur des droits auf Liste mit Fragen zum Staatenbericht	Antwort auf Liste mit Fragen		Jun 16	FR	-
Ergänzende Antwort des Haut Conseil à l'Egalité entre les femmes et les hommes auf Liste mit Fragen zum Staatenbericht	Antwort auf Liste mit Fragen		2016	FR	EN
Bericht der französischen Regierung als Anhang der Antwort Frankreichs auf Liste mit Fragen zum Staatenbericht	Antwort auf Liste mit Fragen		2016	FR	-

Antwort Frankreichs auf Liste mit Fragen zum Staatenbericht	Antwort auf Liste mit Fragen	CEDAW/C/FRA/Q/7-8/Add.1	19.04.2016	FR	EN
Liste mit Fragen zum Staatenbericht	Liste mit Fragen	CEDAW/C/FRA/Q/7-8/	27.11.2015	FR	EN
Women's International League for Peace and Freedom	Alternativbericht		Mai 2016	-	EN
StopIGM.org / Zwischengeschlecht.org (International Intersex Human Rights NGO)	Alternativbericht		Jun 2016	-	EN
Regards de Femmes	Alternativbericht		o. J.	FR	EN
Organisation des Nations Autochtones de Guyane	Alternativbericht		09.06.2016	FR	-
Organisation des Nations Autochtones de Guyane	Alternativbericht		09.11.2015	FR	-
Ligue des droits de l'Homme (LdH) / Fédération internale des ligues des droits de l'Homme (FIDH)	Alternativbericht		o. J.	FR	-
Ligue des droits de l'Homme (LdH)	Alternativbericht		o. J.	FR	-
Global Detention Project	Alternativbericht		2016	-	EN
Collectif Contre l'Islamophobie en France	Alternativbericht		2016	-	EN
Collectif Contre l'Islamophobie en France	Alternativbericht		2014/2015	FR	-
Coordination Française pour le Lobby Européen des Femmes (CLEF)	Alternativbericht		2016	FR	EN
Coordination Française pour le Lobby Européen des Femmes (CLEF)	Alternativbericht		2014	FR	EN
Commission nationale consultative des droits de l'homme (CNCDH)	Ergänzungsbericht		10.06.2016	FR	EN
Commission nationale consultative des droits de l'homme (CNCDH) / Haut Conseil à l'Egalité entre les femmes et les hommes	Beitrag zur Liste mit Fragen		01.10.2015	FR	EN
Kombinierter siebter und achter Staatenbericht	**Staatenbericht**	**CEDAW/C/FRA/7-8**	**14.07.2014**	**FR**	**EN**
Sechster Bericht (2006-2008)					
Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht	**Abschließende Bemerkungen**	**CEDAW/C/FRA/CO/6**	**08.04.2008**	**FR**	**EN**
Bericht der 818. Sitzung des CEDAW-Ausschusses zur Prüfung des Staatenberichtes	Sitzungsbericht	CEDAW/C/SR.818	11.03.2008	-	EN
Bericht der 817. Sitzung des CEDAW-Ausschusses zur Prüfung des Staatenberichtes	Sitzungsbericht	CEDAW/C/SR.817	25.02.2008	-	EN
Coordination Française pour le Lobby Européen des Femmes (CLEF)	Alternativbericht		02.07.2008	FR	EN
Antwort Frankreichs auf Liste mit Fragen zum Staatenbericht	Antwort auf Liste mit Fragen	CEDAW/C/FRA/Q/6/Add.1	07.12.2007	-	EN
Liste mit Fragen zum Staatenbericht	Liste mit Fragen	CEDAW/C/FRA/Q/6	04.09.2007	FR	EN
Sechster Staatenbericht	**Staatenbericht**	**CEDAW/C/FRA/6**	**06.04.2006**	**FR**	**EN**
Kombinierter dritter und vierter Bericht / Fünfter Bericht (1999-2003)					
Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht	**Abschließende Bemerkungen**	**A/58/38(SUPP) paras. 229-281**	**18.08.2003**	**FR**	**EN**
Antwort Frankreichs auf Liste mit Fragen zu den Staatenberichten	Antwort auf Liste mit Fragen	CEDAW/PSWG/2003/II/CRP.2/Add.1	Nicht öffentlich verfügbar		
Liste mit Fragen zum Staatenbericht	Liste mit Fragen	CEDAW/PSWG/2003/II/CPR.1/Add.2	Nicht öffentlich verfügbar		
Fünfter Staatenbericht	**Staatenbericht**	**CEDAW/C/FRA/5**	**26.09.2002**	**FR**	**EN**
Kombinierter dritter und vierter Staatenbericht	**Staatenbericht**	**CEDAW/C/FRA/3-4**	**18.10.1999**		**EN**

Zweiter Bericht (1990-1994)					
Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht	**Abschließende Bemerkungen**	**A/48/38(SUPP) paras. 327-358**	**25.02.1994**	**FR**	**EN**
Zweiter Staatenbericht	**Staatenbericht**	**CEDAW/C/FRA/2/Rev.1**	**10.12.1990**	**Nicht öffentlich verfügbar**	
Erster Bericht (1986-1987)					
Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht	**Abschließende Bemerkungen**	**A/42/38 paras. 370-451**	**01.01.1987**	**FR**	**EN**
Bericht der 93. und 95. Sitzung des CEDAW-Ausschusses zur Prüfung des Staatenberichtes	Sitzungsbericht	CEDAW/C/SR.93 und 95	Nicht öffentlich verfügbar		
Erster Staatenbericht	**Staatenbericht**	**CEDAW/C/5/Add.33**	**07.05.1986**		**EN**
Grundlagenbericht					
Grundlagenbericht	**Grundlagenbericht**	**HRI/CORE/1/Add.17/Rev.1**	**07.10.1996**	**FR**	**EN**

Quelle: eigene Darstellung.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
Hausanschrift: Zeilweg 42, D-60439 Frankfurt a. M.
Tel.: +49 (0) 69 - 95 789 - 0
Fax: +49 (0) 69 - 95 789 - 190
Internet: http://www.iss-ffm.de
E-Mail: info@iss-ffm.de

Diese Publikation ist eine Veröffentlichung der „Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa“. Die Beobachtungsstelle ist ein Projekt, das aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wird.
Die Website der Beobachtungsstelle: http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.eu

Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt dem Herausgeber bzw. der/dem jeweiligen Autor/in.

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck oder vergleichbare Verwendung ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.

Träger der Beobachtungsstelle:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.

Autorin:

Katrin Lange (katrin.lange@iss-ffm.de)

Auflage:

Diese Veröffentlichung ist nur als PDF unter http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.eu verfügbar.

Erscheinungsdatum: Dezember 2016